

Neukunde		Bestandskunde	X	Kunden-Nr.	
----------	--	---------------	---	------------	--

1. Vertragspartner	
Vollständiger Name:	
Straße/Haus-Nr. (kein Postfach)	PLZ/Ort/Land:
Telefon (Ansprechpartner):	Funktion Ansprechpartner:
E-Mail (Ansprechpartner):	URL Internetseite:
Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. oder Steuernummer:	Funktion Ansprechpartner:
Angaben zum kommunalen Dienstleister/ Kommunalen Rechenzentrum:	

Hiermit bestelle/n ich/wir ab sofort Kreditkarte (VISA/ MasterCard) als zusätzliches Online-Bezahlverfahren über Giro-Checkout zu folgenden Konditionen: 2,18% vom Umsatz zzgl. des im bestehenden GiroCheckoutvertrag vereinbarten PSP-Entgelts pro Transaktion. Mir/uns ist bekannt, dass zusätzlich zu diesem Vertrag E-Payment von S-Public Services einen Akzeptanzvertrag Fernabsatz mit PAYONE abschließen muss.

S-Public Services zahlt einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 500,00 EUR brutto in Form eines Integrationskostenzuschusses an den Vertragspartner. Voraussetzung für die Teilnahme an der Aktion ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Kreditkarten-Akzeptanzvertrag von PAYONE, der im Aktionszeitraum bis zum 30.06.2021 bei S-Public Services eingegangen sein muss. Alle Verträge, die nach diesem Aktionszeitraum bei S-Public Services eingehen, sind nicht mehr zuschussberechtigt. Die Aktion ist auf die Zahlung von 100 Zuschüssen á 500,00 EUR brutto begrenzt. Die Zuteilung der Zuschüsse erfolgt entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Vertragseingangs und werden spätestens vier Wochen nach Aktionsende ausgezahlt. Sollten bereits vor dem Aktionsende am 30.06.2021 einhundert Zuschüsse vollständig zuteilgeteilt worden sein, endet die Aktion vorzeitig. Zuschussberechtigt sind ausschließlich Bestandskunden der Öffentlichen Verwaltung von S-Public Services.

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von S-Public Services, die unter www.s-publicservices.de/agb abrufbar sind, erhalten, zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden. Ich bin damit einverstanden, dass eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder solche Dritter keine Anwendung finden.

Ort, Datum

Vorname, Name der/des Unterzeichner/s und Amtsbezeichnung

Siegel und rechtsverbindliche Unterschrift des Vertragspartners bzw. der/des Vertretungsberechtigten

☐ Neuvertrag ☐ Änderungsvertrag ab VP-Nr.
Koop.-Nr./Partner Aktionskennzeichen OSP-Pers-Nr. Interessenten-Nr.

Dieser Vertrag wird zwischen dem Inhaber/Unternehmen (im Folgenden „Vertragspartner“ (VP) genannt) und PAYONE GmbH geschlossen.

VERTRAGSPARTNER (VP)

 Firmierung lt. Register (Rechtsform)¹ Unternehmensanschrift: Straße, Hausnummer Ländercode, PLZ, Ort Registernummer, Register-Art, Register-Ort ²	 Ansprechpartner: Anrede, Vorname, Name Telefon Mobil E-Mail ☐ USt-ID-Nummer ³ ☐ Steuernummer
---	---

ANGABEN ZUM GESCHÄFT

Bitte beschreiben Sie detailliert Ihr Geschäftsmodell samt der abzurechnenden Produkte und Dienstleistungen

 Website/URL ⁴ Prozentuale Verteilung: Geschäftskunden Privatkunden Letzter bekannter oder geplanter Kreditkarten-Jahresumsatz im Fernabsatz in EUR Ø Transaktionsbetrag in EUR Lieferzeit (Zeit in Tagen zw. Zahlung u. Lieferung): Min. Max. Ø	 Name auf Kartenabrechnung (max 22 Zeichen) Prozentuale Verteilung: E-Commerce Mailorder Aktueller Kartenanbieter Payment Service Provider Anteil 3D-Secure gesicherte Transaktionen in % Geschäftsaktivitäten/Kundenländer ☐ EU-weit ☐ Außerhalb der EU Automatisch wiederkehrende Transaktionen (Bsp. Abo): ☐ Nein ☐ Ja: ☐ wöchentlich ☐ vierteljährlich ☐ monatlich ☐ jährlich
---	---

RECHNUNGSZUSTELLUNG

Abrechnung über VP

☐ Kundenportal (kostenlos) - beinhaltet Rechnungsabruf, Rechnungsarchiv und Transaktions-Einsicht
☐ Rechnung per Postversand (kostenpflichtig)

E-Mail für die Freischaltung des Kundenportals

GESETZLICHE VERTRETER, BEVOLLMÄCHTIGTE, INHABER UND WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE

Hinweise: Alle zutreffenden Auswahlmöglichkeiten bzgl. Funktion und Vertretungsberechtigung ankreuzen und vollständige Personendaten angeben.

Als **wirtschaftlich Berechtigte** gelten:

- Bei **natürlichen Personen** (Einzelunternehmen, GbR etc.) alle Inhaber bzw. Gesellschafter.
- Bei **juristischen Personen** alle natürlichen Personen, die mehr als 25% der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrollieren. Ist die Eigentümerin der Gesellschaft wiederum eine Gesellschaft, so sind deren Eigentümer aufzuführen. Bei mehrstufigen Strukturen ist zudem ein Schaubild oder Diagramm vorzulegen.
- Bei Unternehmen, in welchen weder mittelbar noch unmittelbar eine natürliche Person mehr als 25% der Kapitalanteile hält oder mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert, ist mindestens ein gesetzlicher Vertreter als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter aufzuführen.

Person 1

☐ Alleinvertretungsberechtigt ☐ Wirtschaftlich Berechtigter
☐ Gemeinsam vertretungsberechtigt ☐ Auftretende Person (Vertragsunterzeichner)

Anrede, Titel, Vorname, Name

Geburtsort, Geburtsort / -land, Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer, Ländercode, PLZ, Ort (nur für auftretende Person zwingend erforderlich)

Person 2

☐ Alleinvertretungsberechtigt ☐ Wirtschaftlich Berechtigter
☐ Gemeinsam vertretungsberechtigt ☐ Auftretende Person (Vertragsunterzeichner)

Anrede, Titel, Vorname, Name

Geburtsort, Geburtsort / -land, Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer, Ländercode, PLZ, Ort (nur für auftretende Person zwingend erforderlich)

☐ Der VP befindet sich zu mehr als 25 % im Eigentum folgender juristischen Person oder Institution:

Firmierung

Registernummer

Bitte kreuzen Sie eines der nachfolgenden Felder an (Nicht erforderlich bei Einzelunternehmen, GbR und Personen des öffentlichen Rechts):

- ☐ Ich (Vertragspartner bzw. auftretende Person) bestätige, dass es sich bei dem Vertragspartner um eine juristische Person oder eintragungspflichtige Personengesellschaft des Privatrechts handelt. Die Informationen bzgl. des wirtschaftlich Berechtigten gehen aus den beim amtlichen Register elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen hervor und sind zum heutigen Datum korrekt. Die in Kopie beigefügte, aktuelle Gesellschafterliste ist beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt.
- ☐ Ich (Vertragspartner bzw. auftretende Person) bestätige, dass die Eintragungen bzgl. des Vertragspartners im Transparenzregister zum heutigen Datum auf dem aktuellen Stand sind. Als Anlage ist eine Kopie der zur Eintragung im Transparenzregister durch den VP angezeigten Daten zum wirtschaftlich Berechtigten beigefügt.

AKZEPTANZVERTRAG FERNABSATZ



Firmierung lt. Stammdaten Vertragspartner

KARTENAKZEPTANZ

☐ E-Commerce ☐ Mail-/Telefonorder Vertragslaufzeit _____ Monate

☐ **Preismodell Disagio Classic.** Ich wünsche ausdrücklich diese einfache Abrechnung mit einheitlichen Prozentsätzen.

Visa _____ % Mastercard _____ % Maestro _____ % JCB _____ % Diners Club, Discover _____ %

☐ **Preismodell Interchange ++**

Kartenart		Interchange	+ Scheme Fee	+ Acquirer-/TXN Fee
Visa	Consumer Credit Card und Deferred Debit Cards	0,30 %	Transaktionsabhängige Scheme Fee	
	Consumer Immediate Debit Cards/ Prepaid Cards	0,20 %		
	Commercial Cards	0,68 % – 1,75 %		
Mastercard	Consumer Credit Card	0,30 %		
	Consumer Debit Cards/ Prepaid Cards	0,20 %		
	Commercial Cards	0,50 % – 2,05 %		
Maestro	Maestro	0,20 %		

Kartenart		Interchange	+ Scheme Fee	+ Acquirer-/TXN Fee
JCB	Consumer Credit Cards	0,30 % – 2,75 %	Transaktionsabhängige Scheme Fee	
	Consumer Debit/ Prepaid Cards	0,20 % – 2,75 %		
	Commercial Cards	0,70 % – 2,75 %		
Discover Diners Club	Consumer Credit Cards	0,30 % – 1,75 %		
	Consumer Debit Cards/ Prepaid Cards	0,20 % – 1,75 %		
	Commercial Cards	1,75 %		

Das Gesamtentgelt setzt sich aus der pro Transaktion anwendbaren Interchange, der Scheme Fee und der Acquirer - / Transaktions Fee (Gebühr) zusammen. Das angegebene indikative Interchange (an kartenausgebende Bank abzuführende Gebühr) gilt für Vertragspartner in der Europäischen Union nur für Kartenumsätze mit Karten aus der Europäischen Union. Die aktuellen Interchangesätze für alle Kartenarten und Herkunftsregionen der Karten sind unter <https://www.mastercard.co.uk/en-gb/about-mastercard/what-we-do/interchange/european-interchange-rates.html> und <https://www.visa.co.uk/about-visa/visa-in-europe/fees-and-interchange.html> veröffentlicht. Änderungen der Interchangesätze der Kartenorganisationen werden zu den von den Kartenorganisationen festgelegten Daten vorgenommen. Darüber hinaus werden die anfallenden Gebühren der Kartenorganisationen (Scheme Fees) Transaktionsabhängig berechnet und separat ausgewiesen.

Überweisungsrythmus ☐ täglich ☐ wöchentlich ☐ monatlich **Transaktionswährung**

☐ EUR ☐ USD ☐ GBP ☐ CHF ☐ DKK ☐ SEK ☐ NOK ☐ JPY ☐ CAD ☐ Sonstige Währung: _____

Jahresgebühr _____ EUR Zahlungsverzögerung _____ Tage Rolling Reserve⁵ _____ Tage _____ %

Abweichend von § 667 BGB ist PAYONE nicht verpflichtet, Vorteile an den VP herauszugeben, die daraus resultieren, dass die dem VP (Ziff. 7.1 der AGB) zustehenden Beträge bis zur Überweisung an den VP bei PAYONE verbleiben. ~~Zur zusätzlichen Sicherheit Ihrer Kreditkartentransaktionen werden alle Transaktionen mit Visa und Mastercard Produkten im 3D-Secure-Verfahren durchgeführt (Kosten: 49,- EUR/Jahr).~~

☐ paydirekt Akzeptanzvereinbarung oder Teilnahme- und Entgeltvereinbarung für paydirekt wird gesondert ausgefüllt und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

giropay _____ % _____ EUR giropay Jahresgebühr _____ EUR giropay-ID _____ E-Commerce- u.o. Mailorder-ID/Provider _____

BEMERKUNGEN

¹ Wenn der VP im eigenen Namen handelt, ist hier bitte der Inhaber (Vorname, Nachname) des Einzelunternehmens einzutragen.

² Wenn der VP noch keine UST-ID hat, ist die Beantragung der UST-ID mit einer Kopie des Antrags nachzuweisen.

³ Zur notwendigen Überprüfung der VP-Daten sowie zur Stammdatenerfassung werden die Register-Nummer, die Art und der Ort der Eintragung benötigt.

⁴ Falls Sie mehrere Webseiten führen, geben Sie bitte die weiteren URLs im Bemerkungsfeld auf Seite 2 an.

⁵ PAYONE behält einen rollierenden Sicherheitseinbehalt (Rolling Reserve) des getätigten Umsatzes ein, um anfallende Rückforderungen oder Chargebacks abzusichern. PAYONE zahlt für diese einbehaltene Rolling Reserve keine Zinsen. Die Rolling Reserve wird nach dem genannten Zeitraum automatisch mit den regulären Auszahlungen zusammen verrechnet.

AKZEPTANZVERTRAG FERNABSATZ



Firmierung lt. Stammdaten Vertragspartner

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT ZUM EINZUG VON FORDERUNGEN DER PAYONE

Ich ermächtige die PAYONE GmbH mit der Gläubiger Identifikationsnummer DE16A010000020245 widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von PAYONE auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei

Kontoinhaber (= Vertragspartner)

Name der Bank

Datum, Ort

die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird PAYONE den VP über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. PAYONE wird dem VP spätestens zwei (2) Kalendertage vor dem Einzug von dem oben genannten Konto die für SEPA nötige Vorabinformation zukommen lassen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

IBAN⁴

BIC

X
Unterschrift (Kontoinhaber)

BANKVERBINDUNG ZUR AUSZAHLUNG DER TRANSAKTIONSUMSÄTZE (Gutschriftskonto muss ein Geschäftskonto sein)

(Sofern abweichend von der Bankverbindung wie bei SEPA Lastschriftmandat)

Kontoinhaber (=Vertragspartner)

Name der Bank

Wichtig: Das Gutschriftskonto muss auf den Vertragspartner lauten und darf ausschließlich zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. Das diesen Vertrag abschließende Unternehmen ist dafür verantwortlich, die erforderlichen Vereinbarung für den Einzug von Forderungen durch Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren/ im SEPA-Lastschriftverfahren (CORE und COR1) mit der Kontoführenden Bank abzuschließen. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist zwingend erforderlich, um ec-Umsätze dem Konto des vertragsschließenden Händlers

IBAN⁴

BIC

Text auf Kontoauszug (max. 27 Zeichen)

gutschreiben zu können. Das hier genannte Konto muss sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden. Auf dieses Konto wird ausschließlich in Euro ausgezahlt. Wenn der VP die Auszahlung in einer anderen Währung wünscht, ist dies bitte im Bemerkungsfeld auf Seite 3 anzugeben.

EINWILLIGUNG ZUR BERATUNG, INFORMATION (WERBUNG) UND MARKTFORSCHUNG

Mit Ankreuzen erklärt der VP Folgendes:

☐ Ich bin damit einverstanden, dass die PAYONE mich fortan telefonisch und per E-Mail über Produktneuerheiten und Dienstleistungsangebote sowie Marktforschungsmaßnahmen informiert. Letztere umfassen beispielsweise Zufriedenheitsumfragen zur Verbesserung unserer Produkte und Services, Produktakzeptanz- und Trendanalysen, Usability Tests unserer Webanwendungen und ähnliche Befragungen und Maßnahmen.

Wir weisen darauf hin, dass die PAYONE den VP zudem fortan per Post über die zuvor genannten Angebote und Maßnahmen informiert. Sollten Sie keine weitere Zusendung von Informationen und/oder keine weitere telefonische Kontaktaufnahme wünschen, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und der Verwendung Ihrer Daten zu diesen Zwecken widersprechen, durch Mitteilung an: PAYONE GmbH, Kundenservice, Lyoner Straße 9, D-60528 Frankfurt/Main oder kundenservice@payone.com.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Preis- und Leistungsverzeichnis, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Zusatzblätter sind Bestandteil des Vertrags. Sie können unter www.payone.com abgerufen werden. Dort finden sich auch die gesetzlichen Informationen zum Datenschutz sowie weitere Hinweise zur Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die AGB und das Preis- und Leistungsverzeichnis hat der VP zur Kenntnis genommen. Der VP ermächtigt PAYONE widerruflich, Bankauskünfte allgemeiner Art einzuholen und befreit das kontoführende Institut insoweit vom Bankgeheimnis. Mit der Unterzeichnung des Vertrags stimmt der VP zu, dass Daten aus diesem Vertrag (wie z.B. Anschrift, Vertragslaufzeit etc.) zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke an Kooperationspartner der PAYONE übermittelt werden dürfen. Der Vertrag tritt erst mit Vergabe und Mitteilung der Vertragspartnernummer durch PAYONE an den Vertragspartner in Kraft. Der VP ermächtigt PAYONE, die Angaben des VP aus dem Vertrag durch Einholung von Informationen aus privaten und öffentlichen Registern und Auskunftfeien zu überprüfen/verifizieren.

Datum, Ort

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

PAYONE verarbeitet und speichert im Wege dieses Vertrages erhobene, personenbezogene Daten selbstverständlich stets unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Weitergehende Informationen können den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) entnommen werden und unter www.payone.com eingesehen und abgerufen werden. Der VP bestätigt hiermit ausdrücklich, dass gegen ihn kein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren gemäß Insolvenzordnung, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichsverfahren oder Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet oder beantragt worden ist. Mit der regelmäßig nachgewiesenen PCI DSS Konformität werden evtl. Strafzahlungen und Vertragskündigung wegen Verstoßes gegen PCI-Regelungen vermieden. Der VP bestätigt ausdrücklich die Richtigkeit der Angaben im Rahmen des Geldwäschegesetzes.

☐ Der Vertragspartner erklärt, auf eigene Rechnung, nicht auf Veranlassung eines Dritten, insbesondere nicht als Treuhänder für einen Dritten, zu handeln (Treuhandkonstellation).

X
Unterschrift des Vertragspartners/der auftretenden Person

X
Unterschrift des Vertragspartners/der auftretenden Person

IDENTIFIZIERUNG: AUSZUFÜLLEN DURCH EINEN ZUVERLÄSSIGEN DRITTEN/PAYONE MITARBEITER

☐ Ich/Wir haben den Vertragspartner und die auftretende/n Person/en am _____ persönlich identifiziert. Das hierzu genutzte Identifikationsdokument ist zum heutigen Tag gültig bzw. eine Kopie des heute gültigen Identifikationsdokumentes ist erstellt bzw. beigelegt.

☐ Hiermit bestätige/n ich/wir die Übereinstimmung der oben gemachten Angaben mit den von uns eingesehenen und aufgezeichneten Dokumenten. Die Echtheit der Dokumente wird von uns glaubhaft versichert.

Name in Druckbuchstaben

X
Unterschrift, Datum (nur zuverlässiger Dritter)

Bei Identifizierung durch einen zuverlässigen Dritten sind die Vertrags- und Identifizierungsdokumente direkt an die PAYONE GmbH zu senden und nicht dem Vertragspartner auszuhändigen.

AKZEPTANZVERTRAG FERNABSATZ ZUSATZBLATT



Firmierung lt. Stammdaten Vertragspartner

WEITERE GESETZLICHE VERTRETER, BEVOLLMÄCHTIGTE, INHABER UND WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE

Person 1

- ☐ Alleinvertretungsberechtigt ☐ Wirtschaftlich Berechtigter¹
☐ Gemeinsam vertretungsberechtigt ☐ Auftretende Person (Vertragsunterzeichner)

Anrede, Titel

Vorname, Name

Geburtstag, Geburtsort / -land, Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer, Ländercode, PLZ, Ort (nur für auftretende Person zwingend erforderlich)

Person 2

- ☐ Alleinvertretungsberechtigt ☐ Wirtschaftlich Berechtigter¹
☐ Gemeinsam vertretungsberechtigt ☐ Auftretende Person (Vertragsunterzeichner)

Anrede, Titel

Vorname, Name

Geburtstag, Geburtsort / -land, Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer, Ländercode, PLZ, Ort (nur für auftretende Person zwingend erforderlich)

WEITERE KONTEN

Bitte beschreiben Sie für welchen Zweck das Konto verwendet werden soll, bspw. Gutschriften (Kreditkarten, girocard, virtuelle Händlerkarate) Auszahlung in anderer Währung o.ä.

Zweck

Kontoinhaber (= Vertragspartner)

Name der Bank

IBAN

BIC

Zweck

Kontoinhaber (= Vertragspartner)

Name der Bank

IBAN

BIC

¹ Die oben als wirtschaftlich Berechtigter genannte Person hat einen direkten Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 25 % am Vertragspartner.

² Bitte legen Sie die Vollmacht, sowie die lesbare Kopie eines gültigen Lichtbildausweises (Pass oder Ausweis) des Bevollmächtigten bei.

KARTENAKZEPTANZ AMERICAN EXPRESS

VP-Nr. Terminal ID ☐ Liste betroffener Terminals beigefügt Referenz
Koop.-Nr./Partner AMEX-VP AMEX-Signing-ID Aktionscode

Dieser Vertrag wird zwischen dem Vertragspartner und American Express Payments Europe, S.L. (Germany Branch), Frankfurt am Main, Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main geschlossen.

VERTRAGSPARTNER (VP)

Firmierung lt. Register (Rechtsform)¹

Unternehmensanschrift: Straße, Hausnummer

Ländercode, PLZ, Ort

Registernummer, Register-Art, Register-Ort²

Branche / Produktsortiment

Ansprechpartner: Anrede, Vorname, Name

Telefon

Mobil

E-Mail

☐ USt-ID-Nummer³ ☐ Steuernummer

ABWEICHENDE VERWALTUNGSANSCHRIFT

Straße, Hausnummer

Telefon

PLZ, Ort, Land

E-Mail

KARTENAKZEPTANZ AMEX

Zur Optimierung der bestehenden Kartenakzeptanz wünsche ich die Erweiterung um American Express zu folgenden Konditionen:

Serviceentgelt %

Gilt so lange, bis der Gesamtbetrag (inkl. MwSt.) der bei American Express innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten eingereichten Kartentransaktionen erstmals 100.000,- Euro, bei Hotels 50.000 EUR überschreitet. Bei Überschreitung dieser Betragsgrenze gilt ab dem ersten Tag des auf die Überschreitung folgenden Kalendermonats ein Serviceentgelt von %. Wird kein abweichendes Serviceentgelt angegeben, bleibt das

ursprünglich vereinbarte bestehen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird Amex den VP über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. Amex wird dem VP spätestens zwei (2) Kalendertage vor dem Einzug von dem oben genannten Konto die für SEPA nötige Vorabinformation zukommen lassen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS ZUM EINZUG VON FORDERUNGEN

American Express Payments Europe, S.L. (Germany Branch), Frankfurt am Main, Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main, Gläubiger-ID: GB77050SDDMIDL94841240051559306316, Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT

Ich ermächtige die American Express Payments Europe, S.L. (Germany Branch), Frankfurt am Main (nachfolgend „Amex“), widerruflich, Zahlungen von dem oben genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Amex auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Kontoinhaber (= Vertragspartner)

Datum, Ort

IBAN

X

Unterschrift (Kontoinhaber)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN/BANKAUSKUNFT AMERICAN EXPRESS

Ich/Wir haben die „Allgemeinen Bedingungen für Akzeptanzpartner“ von American Express Payments Europe, S.L. (Germany branch), Frankfurt am Main, Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main, zur Kenntnis genommen und erkennen sie als Basis für die Akzeptanzvereinbarung mit American Express an. Mir/Uns ist bewusst, dass mir/uns diese Bedingungen auf Wunsch zugesandt werden. Die Übersendung erfolgt jedoch in jedem Fall automatisch mit der Antragsannahme durch American Express im Rahmen eines Welcomepakets. Die „Allgemeinen Bedingungen für Akzeptanzpartner“ sind unter

<https://www.americanexpress.com/content/dam/amex/de/merchant/pdfs/DE-merchant-terms-and-conditions.pdf> jederzeit einsehbar und stehen zum Herunterladen bereit.

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass alle zum Vertragsschluss mit American Express notwendigen Daten von PAYONE an American Express weitergeleitet werden. Dies sind insbesondere unternehmensbezogene Daten inkl. der Bankverbindung sowie Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten und zeichnungsberechtigten Personen.

Datum, Ort

X

Unterschrift(en)

Kartenakzeptanz American Express

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PRÄAMBEL

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der Parteien zur Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten sowohl im Nahabsatz als auch im Fernabsatz (E-Commerce, Mailorder und Telefonorder). Des Weiteren regeln diese AGB den Service der PAYONE GmbH (PAYONE) bei der Erbringung von Netzbetriebsleistungen im electronic-cash-System sowie als Anbieterin sonstiger Zahlungsverkehrslösungen.

Die Parteien wissen, dass insbesondere mit der Zulassung von Kartenzahlungen im Fernabsatz besonders hohe Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil nicht physisch geprüft werden kann, ob der Kunde tatsächlich Inhaber der betreffenden Zahlungskarte ist und ob die Unterschrift und ggf. das Foto übereinstimmen. Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher wirtschaftlich nur möglich, wenn alle Möglichkeiten einer Missbrauchsverhinderung wahrgenommen werden. Aus diesem Grund hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die die für PAYONE zuständige Aufsichtsbehörde ist, in einem „Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen“ Vorgaben bzgl. der Sicherheit von Internetzahlungen gemacht. Das Rundschreiben schreibt PAYONE vor, die relevanten Teile der Mindestanforderungen für den VP im Rahmen dieser AGB ebenfalls zwingend einzuführen (s.a. Ziff. 2.2). Dabei kommt die größte Verantwortung dem Vertragspartner (nachfolgend „VP“) zu, der in unmittelbarem Kontakt mit den Kunden tritt und jeweils entscheiden kann, ob nach den Umständen der Bestellung, trotz des Missbrauchsrisikos, Zahlungen durch Zahlungskarte zugelassen werden sollen.

Nach den weltweit gültigen Regularien der Kartenorganisationen erfolgt eine Rückbelastung (Chargeback) von Kartenzahlungen im Fernabsatz immer dann, wenn der Karteninhaber bestreitet, dass er die Weisung zur Belastung des Kartenkontos erteilt hat. Die Rückbelastung muss erfolgen, weil das Kartenunternehmen mangels persönlich unterschriebener Anweisung (Zahlungsbeleg) die Weisung des Karteninhabers nicht urkundlich nachweisen kann. PAYONE muss bei einem solchen Chargeback den eingezogenen Betrag an das Kartenunternehmen zurückzahlen, selbst wenn der VP sonstige Hinweise für die Identität des Bestellers vorlegen kann. Das deswegen auch bei Maßnahmen gegen Missbrauch verbleibende Risiko führt zu erheblich höheren Zahlungsausfällen als bei klassischen Kartenzahlungen im Nahabsatz.

Die Kartenorganisationen bieten im E-Commerce besondere Verfahren zur Sicherung gegen Missbrauch, insbesondere durch starke Authentifizierung des Karteninhabers (Bestellers) an. Ein solches Verfahren, wenn es von PAYONE zugelassen wurde, wie z.B. Verifiziert by Visa und Mastercard SecureCode (3D Secure), wird hier als „Besonderes Sicherheitsverfahren“ bezeichnet (die Übermittlung der Kartenprüfnummer ist jedoch kein Besonderes Sicherheitsverfahren in diesem Sinne). Der Vertrag mit einem Fernabsatzhändler wird entweder für E-Commerce oder für Mailorder oder Telefonorder abgeschlossen. Werden Verträge sowohl für E-Commerce als auch für Mail-/Telefonorder abgeschlossen, erhält der VP für jeden Absatzweg eine eigene Vertragspartnernummer.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

PAYONE GmbH (nachfolgend „PAYONE“) als zugelassener Acquirer verschiedener Kartenorganisationen übernimmt als Dienstleistung gegenüber Handels- und Dienstleistungsunternehmen die Verpflichtung, aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Zahlungskarten entstehende Zahlungsvorgänge abzurechnen.

Vor diesem Hintergrund beauftragt der VP PAYONE auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses mit der Weiterleitung von Transaktionsdaten in Bezug auf durch den Einsatz von Zahlungskarten ausgelösten Zahlungsvorgängen und der Abrechnung solcher Zahlungsvorgänge nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Soweit im Vertrag ausdrücklich vereinbart, erbringt PAYONE für den VP Dienstleistungen bei der Abwicklung folgender Zahlungsverfahren:

- electronic cash
- GeldKarte
- ELV (elektronisches Lastschriftverfahren)

Die mit PAYONE abgeschlossenen Kauf- oder Mietverträge über POS-Geräte einschließlich Installations- und Wartungsverträgen unterliegen ebenfalls den nachfolgenden Bestimmungen.

2. WEITERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeuten:

Autorisierung die auf Anfrage des VP von dem Kartenunternehmen erteilte und von PAYONE an den VP weitergeleitete Mitteilung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag zu einer bestimmten Zahlungskarte möglich ist;
BGB das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch;

E-Commerce einen Fernabsatz, wenn die Übermittlung der Weisung zur Zahlung unter Belastung des Kartenkontos über das Internet erfolgt;

Elektronische Übermittlung das technische Verfahren, mit dem der VP und PAYONE zum Zweck der Abwicklung von Kartenumsätze elektronisch kommunizieren, und das von PAYONE ausdrücklich gegenüber dem VP zugelassen und spezifiziert wurde;

EMV-Zulassung die Zulassung von EMV-fähigen POS-Geräten zur Abrechnung von Speicherchip- und PIN-basierten Zahlungskarten. EMV ist ein von Europay International (heute Mastercard), Mastercard, Visa, Diners International und Discover festgelegter Standard für Zahlungskarten, die mit einem Speicherchip ausgestattet sind;

Fernabsatz Verträge über Leistungen, wenn die Übermittlung der Weisung zur Zahlung unter Belastung des Kartenkontos über das Internet, Post, Telefax oder Telefon erfolgt, auch wenn es keine Fernabsatzverträge nach § 312b BGB sind;

Internet das Internet als solches und alle offenen Netze und vergleichbaren Datenfernübertragungsverfahren;

Kartendaten die Kartennummer, die Kartenprüfnummer, das Gültigkeitsdatum und den Zahlungsbetrag sowie, wenn von PAYONE für den betreffenden Anwendungsfall festgelegt, den Namen und die Adresse des Karteninhabers;

Karteninhaber die Person, auf deren Namen eine Zahlungskarte ausgestellt ist;

Kartennummer die mehrstellige Zahl, die auf der Zahlungskarte eingeprägt ist und das betreffende Kartenkonto bezeichnet;

Kartenorganisationen Organisationen wie Visa Inc, Visa Europe, Mastercard Inc., Diners Club International, Discover Financial Services, JCB International und UnionPay International (UPI), die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kartenunternehmen und Acquirer in Bezug auf die in den Vertrag einbezogenen Zahlungskarten erteilen;

Kartenprüfnummer die drei- oder vierstellige Zahl, die zusätzlich zur Kartennummer auf der Zahlungskarte aufgedruckt ist (in der Regel auf dem Unterschriftenfeld auf der Rückseite der Zahlungskarte);

Kartenunternehmen die Bank oder das Unternehmen, das eine Zahlungskarte ausgegeben hat;

Kassenschnitt die gesammelte Übertragung von Transaktionsdaten, die im POS-Gerät gespeichert sind, an PAYONE;

Leistungen die vom VP zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die unter Einsatz einer Zahlungskarte bezahlt werden oder werden sollen;

Mailorder einen Fernabsatz, wenn die Übermittlung der Weisung zur Zahlung unter Belastung des Kartenkontos über Post, Telefax oder Telefon erfolgt;

POS-Gerät ein POS-Terminal oder POS-Karten-Kassensystem (POS steht für „point of sale“, d.h. eine Verkaufsstelle), mit dem die auf dem Magnetstreifen und/oder dem Speicherchip einer Zahlungskarte gespeicherten Daten mittels eines Magnetstreifenlesers und/oder Chipkartenlesers ausgelesen werden;

Schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfall bezeichnet einen Vorfall, der wesentliche Auswirkungen auf die Sicherheit, Integrität oder Kontinuität der Zahlungssysteme der PAYONE oder des VP und/oder die Sicherheit sensibler Zahlungsdaten oder -mittel hat oder haben könnte;

Transaktionseinreichung der Auftrag des VP gegenüber PAYONE zur Abrechnung von mit Zahlungskarten ausgelösten Zahlungsvorgängen, die durch Einreichung von Datensätzen bei PAYONE in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen werden;

Vertrag der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem VP und PAYONE über die Abrechnung von mit Zahlungskarten ausgelösten Zahlungsvorgängen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

Zahlungskarten alle ausdrücklich in den Vertrag einbezogene unter den Regularien der Kartenorganisationen ausgegebenen Kredit- und Debitkarten und andere Zahlungsinstrumente, bei denen der Karteninhaber statt einer Barzahlung eine Weisung zur Zahlung unter Belastung seines Kartenkontos erteilt.

3. KARTENANNAHME DURCH DEN VP

3.1 Der VP ist im Fernabsatz nicht verpflichtet, die Bezahlung von Leistungen durch Zahlungskarten generell oder im Einzelfall zuzulassen. Der VP darf die Zahlung durch Zahlungskarte nicht zulassen, wenn nach den Umständen der Verwendung Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauchsfall vorliegen kann.

3.2 Der VP wird jedem, der eine Zahlungskarte zu Bezahlzwecken vorlegt, die betreffende Leistung nicht zu höheren Preisen oder zu ungünstigeren Bedingungen erbringen als barzahlenden Kunden. Der VP darf dem Karteninhaber für die Akzeptanz einer Zahlungskarte keine zusätzlichen Kosten berechnen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des VP, dem Karteninhaber für die Nutzung einer bestimmten Zahlungskarte oder eines sonstigen Zahlungsinstrumentes eine Ermäßigung oder einen anderweitigen Anreiz anzubieten.

3.3 Eine Inzahlungnahme der Zahlungskarte und die damit verbundene Erfragung der Kartendaten beim Besteller darf ausschließlich zum Zwecke der Bezahlung von erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen des VP erfolgen.

3.4 Wenn ein obligatorisches Besonderes Sicherheitsverfahren (so im E-Commerce, s. Ziff. 2.2.12) eingeführt wird, ist eine Inzahlungnahme der betreffenden Zahlungskarte nur zulässig, wenn der VP das Verfahren einsetzt.

3.5 Der VP ist nicht berechtigt, Zahlungskarten in Zahlung zu nehmen für Leistungen

a) die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht bzw. geliefert werden; und

b) die nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des VP erfolgen; ihnen dürfen insbesondere keine Kreditgewährungen zugrunde liegen und keine Bargeldauszahlungen zum Gegenstand haben; und

c) die zum Gegenstand haben oder verbunden sind mit nach deutschem Recht sowie dem Recht, das auf den VP, den Karteninhaber oder die Leistung anwendbar ist, dem Jugendchutz unterliegenden, obszönen, pornographischen, gesetzwidrigen oder sittenwidrigen Inhalten oder Anleitungen zur Herstellung von Waffen oder Explosivkörpern. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PAYONE, die nach Ermessen von PAYONE und nur dann erteilt wird, wenn die betreffende Leistung nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist.

3.6 Zahlungskarten dürfen nicht zur Erfüllung eines offensichtlich rechtswidrigen oder sittenwidrigen Rechtsgeschäftes oder Forderungen aus Lotto- und Glücksspiel oder zur Bezahlung eines nicht gedeckten Schecks verwendet werden. Bei Verwendung für wiederkehrende Leistungen (z.B. Abonnements) dürfen keine Teilzahlungen für einmalige Leistungen und keine Finanzierungskosten mit abgerechnet werden.

3.7 Der VP darf Zahlungskarten im Fernabsatz nicht für eine Bestellung in Zahlung nehmen, wenn die Merkmale eines der nachfolgenden Buchstaben erfüllt sind (eine solche Bestellung wird in diesem Vertrag als „ungewöhnliche Bestellung“ bezeichnet):

a) Derselbe Besteller hat während zwei aufeinander folgen-

den Kalendertagen einzeln oder in mehreren Bestellungen zusammen mit der betreffenden Bestellung

(i) mehr als fünf (5) identische Artikel oder Dienstleistungen bestellt; oder

(ii) zur Lieferung an Adressen außerhalb der Europäischen Union Bestellungen über mehr als EUR 1.500,00 getätigt; oder

(iii) Bestellungen über mehr als EUR 3.500,00 getätigt; oder

(iv) mehr als eine Kartennummer verwendet.

b) Während zwei Kalendertagen sind unter Angabe derselben E-Mail-Adresse Bestellungen unterschiedlicher Besteller vorgenommen worden.

c) Bei Angabe einer E-Mail-Adresse eines Bestellers mit einer nationalen Domain (.de, .at, .ch, .uk, .fr, .it, usw.) weicht das Land der Lieferadresse von dem Land der betreffenden Domain ab.

3.8 Bei Bestellungen im Fernabsatz, die unter Verwendung einer Zahlungskarte bezahlt wurden, darf der VP nach der Autorisierungsanfrage keine Änderung der Lieferadresse zulassen.

3.9 PAYONE ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den VP mit einer Frist von mindestens einem Monat die unter Ziff. 3.7 aufgeführten Merkmale zu ändern oder zu ergänzen oder die Liste der ungewöhnlichen Bestellungen zu erweitern, wenn PAYONE diese Änderung wegen möglicher Missbrauchspraktiken angemessenerweise für notwendig erachtet.

3.10 Der VP verpflichtet sich, den Kunden nicht aufzufordern, seine Kreditkartendaten per E-Mail zu übermitteln und keine entsprechenden Möglichkeiten dafür einzurichten. Zahlungsdaten dürfen nur durch ein von PAYONE abgenommenes Zahlungssystem weitergeleitet werden.

4. TRANSAKTIONSENTWICKLUNG

4.1 Die Transaktionseinreichung muss durch Elektronische Übermittlung an PAYONE von Datensätzen über die betreffende Transaktion erfolgen, die in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils zwischen PAYONE und dem VP vereinbarten Vorgaben übereinstimmen. PAYONE kann diese Vorgaben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VP bei Vorliegen eines triftigen Grundes ändern, insbesondere wenn sich die Vorgaben der Kartenorganisationen ändern. Das Verfahren für die Elektronische Übermittlung darf erst nach Freigabe durch PAYONE benutzt werden. PAYONE ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Verfahrens nicht verantwortlich. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko für Fehlfunktionen der Elektronischen Übermittlung trägt der VP. Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen. Etwaige Verpflichtungen von PAYONE aus einem anderen Vertrag, unter dem PAYONE Hard- oder Software für die Elektronische Übermittlung kauf- oder mietweise zur Verfügung stellt und/oder wartet, bleiben davon unberührt.

4.2 Sofern diese allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Autorisierung nicht entbehrenlich machen, ist eine Transaktionseinreichung nur für Transaktionen zulässig, für die vorher eine Autorisierung erteilt wurde. Es kann im Einzelfall nach Ermessen von PAYONE bestimmt werden, dass Autorisierung und anschließende Verarbeitung der autorisierten Transaktionen bei PAYONE in einem Verarbeitungsschritt erfolgen, vorausgesetzt, dass nach dem erwarteten Ablauf die Leistung des VP innerhalb von zwei Werktagen und ohne spätere Änderung des in Rechnung gestellten Betrages erfolgt.

4.3 Für Autorisierung darf nur die Elektronische Übermittlung verwendet werden. Sofern eine Autorisierung von Kartentransaktionen im Wege der Elektronischen Übermittlung nicht möglich ist, hat der VP über den telefonischen Autorisierungsdienst der PAYONE eine telefonische Autorisierungsanfrage zu stellen und den von PAYONE mitgeteilten Autorisierungscodex auf dem Belastungsbeleg zu vermerken. Bei Maestro-, V-PAY-, UPI- und Electron-Karten ist eine telefonische Autorisierung auch bei einer Betriebsstörung nicht möglich.

4.4 Verfügt der VP im Nahabsatz über ein POS-Gerät, sind alle Transaktionen darüber abzuwickeln. Der VP darf nur solche POS-Geräte einsetzen, die von PAYONE jeweils zum Betrieb im jeweiligen Land zugelassen wurden. Das POS-Gerät muss bei Eingabe von Geheimzahlen so aufgestellt werden, dass ein Auspähen der Geheimdaten ausgeschlossen ist. Der VP ist verpflichtet, das POS-Gerät gegen unbefugten Zugriff Dritter zu sichern. Sofern der Verdacht besteht, dass sich Dritte unbefugter Zugang zu dem POS-Gerät verschafft haben, ist der VP verpflichtet, dies PAYONE unverzüglich anzuzeigen.

4.5 Die manuelle Erstellung von Belegen ist in keinem Fall, auch nicht während einer Betriebsstörung des POS-Geräts oder wenn der Magnetstreifen auf der Kartenrückseite nicht oder nur fehlerhaft gelesen wird, zulässig. Die durch Auslesen der Karte über das POS-Gerät erfassten Transaktionsdaten sind innerhalb eines Werktages nach Beseitigung der Störung durch Elektronische Übermittlung an PAYONE zu übermitteln. Die manuelle Eingabe von Kartendaten ist am POS-Gerät stets unzulässig.

4.6 Der VP stellt insbesondere durch Anweisung seiner Mitarbeiter sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z.B. Internet-Provider) keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der Elektronischen Übermittlung, z.B. durch Entwerfen von Kartendaten oder Manipulation der Dateneingabe möglich ist. Sollte der VP von einem möglichen Missbrauch der Elektronischen Übermittlung oder einem Missbrauch von Transaktionsdaten erfahren, hat er PAYONE sofort zu informieren.

4.7 Der VP stellt insbesondere durch Anweisung seiner Mitarbeiter sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z.B. Internet-Provider) keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der Elektronischen Übermittlung, z.B. durch Entwerfen von Kartendaten oder Manipulation der Dateneingabe möglich ist. Sollte der VP von einem möglichen Missbrauch der Elektronischen Übermittlung oder einem Missbrauch von Transaktionsdaten erfahren, hat er PAYONE sofort zu informieren.

4.8 Der VP stellt insbesondere durch Anweisung seiner Mitarbeiter sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z.B. Internet-Provider) keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der Elektronischen Übermittlung, z.B. durch Entwerfen von Kartendaten oder Manipulation der Dateneingabe möglich ist. Sollte der VP von einem möglichen Missbrauch der Elektronischen Übermittlung oder einem Missbrauch von Transaktionsdaten erfahren, hat er PAYONE sofort zu informieren.

4.9 Der VP stellt insbesondere durch Anweisung seiner Mitarbeiter sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z.B. Internet-Provider) keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der Elektronischen Übermittlung, z.B. durch Entwerfen von Kartendaten oder Manipulation der Dateneingabe möglich ist. Sollte der VP von einem möglichen Missbrauch der Elektronischen Übermittlung oder einem Missbrauch von Transaktionsdaten erfahren, hat er PAYONE sofort zu informieren.

4.10 Der VP stellt insbesondere durch Anweisung seiner Mitarbeiter sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z.B. Internet-Provider) keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der Elektronischen Übermittlung, z.B. durch Entwerfen von Kartendaten oder Manipulation der Dateneingabe möglich ist. Sollte der VP von einem möglichen Missbrauch der Elektronischen Übermittlung oder einem Missbrauch von Transaktionsdaten erfahren, hat er PAYONE sofort zu informieren.

4.11 Der VP stellt insbesondere durch Anweisung seiner Mitarbeiter sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z.B. Internet-Provider) keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der Elektronischen Übermittlung, z.B. durch Entwerfen von Kartendaten oder Manipulation der Dateneingabe möglich ist. Sollte der VP von einem möglichen Missbrauch der Elektronischen Übermittlung oder einem Missbrauch von Transaktionsdaten erfahren, hat er PAYONE sofort zu informieren.

4.12 Der VP stellt insbesondere durch Anweisung seiner Mitarbeiter sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z.B. Internet-Provider) keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der Elektronischen Übermittlung, z.B. durch Entwerfen von Kartendaten oder Manipulation der Dateneingabe möglich ist. Sollte der VP von einem möglichen Missbrauch der Elektronischen Übermittlung oder einem Missbrauch von Transaktionsdaten erfahren, hat er PAYONE sofort zu informieren.

4.13 Der VP stellt insbesondere durch Anweisung seiner Mitarbeiter sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z.B. Internet-Provider) keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der Elektronischen Übermittlung, z.B. durch Entwerfen von Kartendaten oder Manipulation der Dateneingabe möglich ist. Sollte der VP von einem möglichen Missbrauch der Elektronischen Übermittlung oder einem Missbrauch von Transaktionsdaten erfahren, hat er PAYONE sofort zu informieren.

4.14 Der VP stellt insbesondere durch Anweisung seiner Mitarbeiter sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z.B. Internet-Provider) keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der Elektronischen Übermittlung, z.B. durch Entwerfen von Kartendaten oder Manipulation der Dateneingabe möglich ist. Sollte der VP von einem möglichen Missbrauch der Elektronischen Übermittlung oder einem Missbrauch von Transaktionsdaten erfahren, hat er PAYONE sofort zu informieren.

vereinbarten Vorgaben übereinstimmen. Wenn die Autorisierung für die Transaktion durch das jeweilige Kartenunternehmen erteilt wird, teilt PAYONE dem VP einen entsprechenden Autorisierungscode mit. Wird dem VP für eine Transaktion keine Autorisierung erteilt, ist der PAYONE-Genehmigungsdienst zu kontaktieren. Es ist dem VP nicht gestattet, eine Transaktion, für die er keine Autorisierung erhalten hat, erneut einzureichen. Es ist dem VP auch insbesondere nicht gestattet, eine Transaktion in mehrere Teilbeträge aufzuteilen, um so eine Autorisierung zu erhalten.

- 5.2 Bei der Autorisierungsanfrage ist in der von PAYONE jeweils festgelegten Weise wahrheitsgemäß anzugeben, ob die Transaktion aus E-Commerce oder Mailorder stammt, insbesondere durch Angabe der zutreffenden Vertragspartnernummer.

- 5.3 Soweit im Nahabsatz eine manuelle Belegerstellung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig ist oder kontaktlose Zahlungskarten verwandt werden, kann eine Autorisierung unterbleiben, wenn der Gesamtbetrag unter dem jeweils in den entsprechenden Ländern geltenden genehmigungsfreien Höchstbetrag (Floor Limit) liegt. Bei kontaktlosen Zahlungskarten kann die Legitimation des Karteninhabers durch seine Unterschrift oder Eingabe seiner korrekten PIN entfallen, wenn das Floor Limit unterschritten wird. Andernfalls behält sich PAYONE die Rückbelastung des Kartenumsatzes im Fall des Bestreitens durch den berechtigten Karteninhaber vor. Gesamtbetrag ist die Summe aller Umsätze, die (a) am selben Kalendertag von derselben Kasse des VP mit derselben Zahlungskarte vorgenommen werden oder (b) die gleiche Leistung (Leistung des VP an den Karteninhaber) betreffen, auch wenn der Umsatz von einer anderen Kasse des VP vorgenommen wird. Es darf also insbesondere nicht ein Kartenumsatz dadurch unter den genehmigungsfreien Höchstbetrag vermindert werden, dass dafür mehrere Belastungsbelege ausgestellt werden. Undatierte Belastungsbelege sind generell unzulässig. Sind bestimmte Kassen nicht auf allen Belastungsbelegen erkennbar, werden alle Belastungsbelege eines Tages wie von einer Kasse stammend behandelt. Der genehmigungsfreie Höchstbetrag ist der im Vertrag genannte Betrag. Er kann von PAYONE jederzeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung an den VP neu festgesetzt werden (auch auf Null), insbesondere dann, wenn die Kartenorganisationen entsprechende Änderungen vornehmen. Der VP ist für die richtige Dateneingabe in das POS-Gerät verantwortlich.

6. GUTSCHRIFTEN

- 6.1 Rückvergütungen auf Leistungen, für die eine Transaktions-einreichung erfolgt ist, darf der VP durch eine Gutschriftbuchung vornehmen. Im Nahabsatz darf der VP Gutschriften durch Ausstellung eines Gutschriftbeleges (Credit Voucher) leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist. Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und von dem VP rechtsverbindlich zu unterschreiben. Er ist PAYONE innerhalb von 10 Werktagen nach der Ausstellung einzureichen. Bei Zahlungskarten im Sinne der Ziffer 4.5 Satz 4 und 5 darf eine Gutschrift nur unter Benutzung des POS-Geräts erteilt werden.
- 6.2 Gutschriftbuchungen für Transaktionen, für die keine entsprechende vorhergehende Transaktionseinreichung erfolgt ist, sind nicht zulässig. Ebenso sind Gutschriftbuchungen für Transaktionen, bei denen der Karteninhaber bereits eine Rückbelastung veranlasst hat, nicht zulässig; entsprechende Gutschriftbuchungen werden durch PAYONE unverzüglich gelöscht.
- 6.3 Der VP ist verpflichtet, den Gutschriftbetrag und die für die Durchführung einer Gutschrift anfallenden Servicegebühren an PAYONE zu zahlen. PAYONE ist berechtigt, den zu zahlenden Betrag mit fälligen Forderungen des VP zu verrechnen. Unter der Voraussetzung der Zahlung durch den VP nach Satz 1 oder einer Verrechnung nach Satz 2 wird PAYONE das Kartenunternehmen beauftragen, den Gutschriftbetrag dem Konto des Karteninhabers gutzubringen.

7. ZAHLUNGSANSPRUCH DES VP, TREUHANDABREDE

- 7.1 PAYONE ist verpflichtet, dem VP die Transaktionsbeträge für sämtliche Transaktionseinreichungen vorbehaltlich der in Ziff. 11.2 genannten Rückbelastungsrechte und vorbehaltlich einer erfolgten Aufrechnung unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem diese Transaktionsbeträge zuvor auf dem Konto von PAYONE eingegangen sind. Der Auszahlungszeitpunkt für Ansprüche des VP nach Satz 1 bestimmt sich nach Ziff. 10.2.
- 7.2 PAYONE als Treuhänder wird für den VP als Treugeber die nach Ziff. 7.1 auf dem Konto von PAYONE eingegangenen Transaktionsbeträge sowie die nach Ziff. 6.3 von dem VP erhaltenen Gutschriftbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von PAYONE als offene Treuhandkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. PAYONE wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VP zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden. Es ist PAYONE gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von PAYONE gegen den VP bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. PAYONE hat den VP auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.
- 7.3 Der VP ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten nach Aufforderung von PAYONE und nach Erhalt der VP-Nummer binnen 14 Tagen gemäß den Vorgaben des bei den Kartenorganisationen (u.a. Mastercard Inc. und Visa Inc, Visa Europe) zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme Mastercard Site Data Protection (SDP) und Visa Account

Information Security (AIS) nach dem PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) auf der PAYONE PCI DSS Plattform zu registrieren und die PCI DSS Konformität dort nachzuweisen und gegebenenfalls auch auf PCI Konformität zertifizieren zu lassen.

- 7.4 Der VP wird sämtliche Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung (einschließlich Vermeidung des Missbrauchs von Kartendaten) durchführen, die PAYONE dem VP mitteilt und die nach billigem Ermessen zur Reduzierung von Missbrauchsrisiken erforderlich sind. Der VP ist darüber hinaus verpflichtet, besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung anzuwenden, wenn diese von einer Kartenorganisation verbindlich eingeführt und von PAYONE dem VP mitgeteilt wurden. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einem der in dieser Ziff. 7.4 genannten Verfahren trägt der VP.
- 7.5 Die Erfüllung der Ansprüche nach Ziff. 7.1 erfolgt aufgrund einer eigenen, von dem Zahlungsauftrag des Karteninhabers losgelöst, vertraglichen Zahlungsverpflichtung der PAYONE gegenüber dem VP und nicht zur Erfüllung der Forderung des VP gegen den Besteller.

8. ABTRETUNG VON ANSPRÜCHEN DES VP

Um PAYONE den Einzug der entsprechenden Zahlungen der Kartenunternehmen (direkt oder über die Kartenorganisationen) zu erleichtern, tritt der VP schon jetzt alle Forderungen gegen den Besteller bzw. Karteninhaber aus Leistungen, die bei der Verwendung einer Zahlungskarte begründet werden, sowie etwaige Forderungen gegen das Kartenunternehmen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Zahlungskarte entstehen, an PAYONE ab. PAYONE nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung der jeweiligen Forderung wird wirksam mit Eingang der Transaktionseinreichung bei PAYONE.

9. SERVICEGEBÜHREN/AUFWENDUNGERSATZANSPRÜCHE VON PAYONE, WEITERBELASTUNG VON STRAFGELDERN

- 9.1 PAYONE erhält vom VP Servicegebühren als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, wobei von PAYONE Beträge an die Kartenorganisationen (Card Scheme Fee) und die Kartenunternehmen (Interchange) gezahlt werden müssen. Diese im Vertrag festgelegten Servicegebühren bestehen a) im Disagiopreismodell aus einem Disagiosatz (Prozentsatz) und/oder einer Transaktionsgebühr, der oder die auf jede einzelne Transaktion erhoben wird, b) im Interchange Plus-Modell aus der tatsächlich abgerechneten Interchange und der Servicegebühr oder Transaktionsgebühr und c) im Interchange Plus Plus-Modell aus der tatsächlich abgerechneten Interchange, den Gebühren der Kartenorganisationen (Card Scheme Fee) sowie der Servicegebühr oder Transaktionsgebühr.

Hinzu kommen in allen Gebührenmodellen weitere Service-Gebühren, z.B. für Gutschriften, Transaktionsstornierungen, Chargebacks etc. Die Höhe der Servicegebühren ist unter anderem abhängig von der jeweiligen Vorgabe des VP nach Ziff. 10.2 Satz 2, zu welchem Zeitpunkt PAYONE mit der Überweisung dem VP nach Ziff. 7.1 zustehenden Beträge beginnen soll. Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig. Alle Vergütungen an PAYONE verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern die Leistung am jeweiligen Leistungsort als steuerpflichtig behandelt werden kann.

- 9.2 Der VP hat PAYONE sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die PAYONE zum Zwecke der Durchführung des Vertrages macht, soweit PAYONE diese den Umständen nach für erforderlich halten dürfte. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere, aber nicht ausschließlich

- Gebühren der Kartenorganisationen, die PAYONE von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit diese Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehen,
- die von Kartenorganisationen erhobenen Entgelte für die Einmeldung des VPs in spezielle Händlerprogramme. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht, soweit eine Aufwendung auf ein schuldhaftes Verhalten von PAYONE zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend.

- 9.3 Weiter hat der VP PAYONE als Aufwendung alle Straf-gelder zu ersetzen, die PAYONE im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit PAYONE den Umständen nach annehmen dürfte, dass diese Straf-gelder durch Transaktionen des VP, die eine schuldhaftes Vertragsverletzung darstellen, bzw. durch ein schuldhaftes Handeln und/oder schuldhaftes Unterlassen des VP verursacht und von den Kartenorganisationen nach den in ihren Regelwerken enthaltenen Vorgaben festgesetzt wurden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Straf-gelder, die von den Kartenorganisationen wegen der Einreichung illegaler und rufschädigender Transaktionen, wegen der regelwidrigen Einreichung von Transaktionen Dritter, wegen der Überschreitung von Charge-back-Grenzen durch den VP oder wegen Nicht-Registrierung und/oder Nicht-Zertifizierung gemäß des PCI-DSS Standards oder wegen einer Kartendatenkompromittierung im System des VP oder der von ihm beauftragten Dritten festgesetzt werden. Anstelle der Erstattung kann PAYONE gemäß § 257 BGB Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen Verbindlichkeit verlangen. Der Ersatz- bzw. Freistellungsanspruch besteht nicht, soweit die Festsetzung eines Straf-geldes auf ein schuldhaftes Verhalten von PAYONE zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend.

Der VP ist verpflichtet, die zur Verteidigung gegen die Auferlegung des Straf-geldes erforderlichen Informationen unverzüglich, jedenfalls aber so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass PAYONE der Festsetzung des Straf-geldes innerhalb der von den Kartenorganisationen jeweils gesetzten Frist widersprechen kann. Auf Grundlage der vom VP bereitgestellten Informationen geht PAYONE im Rahmen des von den Kartenorganisationen jeweils vorgesehenen Verteidigungsprozesses

gegen die Auferlegung der Straf-gelder vor.

(Schieds-) gerichtlich geht PAYONE gegen die Auferlegung der Straf-gelder nur dann vor, wenn der VP PAYONE hierzu ausdrücklich in Schriftform aufgefordert und für die bei einem (schieds-) gerichtlichen Vorgehen voraussichtlich anfallenden Kosten Vorschuss oder Sicherheit geleistet hat. Im Falle eines solchen (schieds-) gerichtlichen Vorgehens trägt allein der VP das Risiko eines Unterliegens im Prozess.

- 9.4 PAYONE hat das Recht, die ihr nach Ziff. 9.1 zustehenden Servicegebühren sowie den ihr nach Ziff. 9.2 und 9.3 zustehenden Aufwendungsersatz von den von PAYONE an den VP nach Maßgabe von Ziff. 10 zu zahlenden Beträgen abziehen. Soweit ein solcher Abzug nicht möglich ist, wird der VP die Servicegebühren und den Aufwendungsersatz auf Anforderung an PAYONE zahlen.

- 9.5 Die vom VP bei Vertragsschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebene durchschnittliche Transaktionsbetrag pro Monat (Gesamtwert aller Transaktionen durch Anzahl der Transaktionen) ist Grundlage für die Höhe der Servicegebühr. Wird dieser Betrag für mehr als einen Monat unterschritten, erfolgt eine angemessene Anpassung der Gebühren entweder in Form der Erhöhung der Servicegebühr oder in Form der Vereinbarung einer gesonderten Transaktionsgebühr. Dasselbe gilt, wenn die Höhe der von PAYONE zulässigerweise rückbelasteten Beträge in einem Kalendermonat ein Prozent (1%) des Wertes der Transaktionseinreichungen im betreffenden Monat übersteigt.

- 9.6 Die Kosten des Einsatzes eines Besonderen Sicherheitsverfahrens, die im Bereich des VP anfallen (einschließlich Übermittlungskosten), trägt der VP.

- 9.7 PAYONE kann die Servicegebühren während der Vertragslaufzeit in angemessenem Umfang verändern, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren verändert haben und die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von PAYONE für den VP zumutbar sind. Insbesondere gilt dies, wenn die Kartenorganisationen neue Gebühren einführen oder erhöhen oder die Interchange-Sätze erhöhen. PAYONE wird den VP schriftlich über die Änderung informieren.

10. ABRECHNUNG/ZAHLUNGEN AN DEN VP

- 10.1 PAYONE erteilt dem VP entweder auf dem Kontoauszug, elektronisch als PDF oder als Sonderleistung papierhaft, einen Ausweis über die eingereichten Kartenumsätze und die von dem VP zu entrichtenden Gebühren. Die Referenznummer zu jeder Transaktion, die Höhe des Kartenumsatzes, und die Höhe der Entgelte und der Interchange-Gebühren werden mindestens einmal monatlich zum Abruf im PAYONE Serviceportal bereit gehalten. Der VP hat alle Abrechnungen von PAYONE unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen können nur schriftlich und binnen einer Frist von 28 Tagen nach Zugang der Abrechnung beim VP erhoben werden. Die rechtzeitige Beanstandung genügt. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung, sofern PAYONE den VP in der betreffenden Abrechnung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass das Unterlassen von Beanstandungen innerhalb von 28 Tagen ab Zugang der Abrechnung als Genehmigung der Abrechnung gewertet wird. Eine Korrektur durch PAYONE ist durch Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen.

- 10.2 PAYONE wird die dem VP nach Ziff. 7.1 zustehenden Beträge mittels Überweisung auf das von dem VP im Vertrag angegebene Konto zahlen. PAYONE wird mit der Ausführung der Überweisung zum Zeitpunkt beginnen, der von dem VP gegenüber PAYONE jeweils vorgegeben ist. Sofern der VP seit mehr als 12 Monaten inaktiv war, behält sich PAYONE das Recht vor, den Vertrag ruhend zu stellen und Leistungen aus diesem Vertrag bis zu einer erneuten Identifizierung des VP nach dem Geldwäschegesetz (insbesondere Prüfung der Bankverbindung und der Inhaberverhältnisse des VP) auszusetzen. Der VP erhält hierüber eine Mitteilung. Etwaige dadurch verursachte Verzögerungen hat der VP in angemessenem Umfang hinzunehmen.

- 10.3 Für die Ausführung der Überweisung nach Ziff. 10.2 wird gemäß § 675s Abs. 1 Satz 1 BGB jeweils eine Frist von einem Geschäftstag nach dem Zeitpunkt nach Ziff. 10.2, Satz 2 vereinbart.

- 10.4 Die Überweisung nach Ziff. 10.2 erfolgt in Euro (EUR), sofern nicht eine andere Auszahlungswährung vereinbart ist. Sofern sich die Währung des Betrages, der nach Ziff. 7.1 auf dem Konto von PAYONE eingeht, von der Währung unterscheidet, in der die Überweisung nach Satz 1 veranlasst wird, erfolgt die Währungsumrechnung auf der Grundlage der im Preisverzeichnis jeweils genannten Referenzwchselkurse.

11. RÜCKBELASTUNGSRECHTE VON PAYONE/BEHANDLUNG VON REKLAMATIONEN

- 11.1 Sämtliche Zahlungen von PAYONE an den VP erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung. Sofern PAYONE Zahlungen an den VP geleistet hat, obwohl der VP auf diese Zahlung keinen Anspruch hatte, kann PAYONE die Rückzahlung verlangen oder diese Zahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von PAYONE verrechnen.

- 11.2 PAYONE wird dem VP Transaktionen zurückbelasten, soweit
- PAYONE nicht verpflichtet war, den entsprechenden Transaktionsbetrag verfügbar zu machen, unabhängig davon, ob PAYONE dies wusste oder nicht, oder
 - Transaktionsbeträge, die auf dem Konto von PAYONE eingegangen sind und dem VP verfügbar gemacht wurden, der PAYONE von Kartenunternehmen oder Kartenorganisationen wieder belastet werden (z.B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach §§ 675u oder 675x BGB).
- 11.3 Im Nahabsatz ist eine Rückbelastung nach Ziff. 11.2 ausgeschlossen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen (und nicht nur einzelne davon) erfüllt sind (aufschiebende Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB):
- Die Inzahlungnahme war nach Ziff. 3 zulässig;
 - die Zahlungskarte wurde dem VP physisch vorgelegt (eine Inzahlungnahme über Post, Telefon, Fax oder Internet ist unter dem Vertrag nicht zulässig);
 - die Zahlungskarte war gültig, das heißt, das Datum der Belegunterzeichnung liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Zahlungskarte;

- d) die Zahlungskarte ist nicht auf einer Sperrliste oder anderen Mitteilung gegenüber dem VP als ungültig erklärt worden;
 - e) der VP hat ein etwaiges Foto auf der Zahlungskarte mit der Person, die die Zahlungskarte vorlegte, verglichen und Übereinstimmung festgestellt;
 - f) es war nicht erkennbar, dass die vorgelegte Zahlungskarte verändert oder unleserlich gemacht wurde;
 - g) wenn eine besondere Überprüfung durchzuführen ist, wurde diese mit positivem Ergebnis durchgeführt;
 - h) der VP hat einen Belastungsbeleg in zweifacher Ausfertigung von einem POS-Gerät (ohne manuelle Eingabe von Kartendaten) oder, soweit zulässig, mit Imprinter (Handdruckgerät) in dreifacher Ausfertigung erstellt, auf den mindestens Kartennummer (oder, wenn von PAYONE so vorgeschrieben, ein Teil davon), Gültigkeitszeitraum und bei Belegerstellung über Imprinter zusätzlich der Name des Karteninhabers vollständig, richtig und lesbar übertragen wurden und auf dem der Bruttobetrag der Leistungen, das Datum der Belegausstellung sowie Firma, Anschrift und PAYONE Vertragsnummer des VP aufgeführt sind; dem arteninhaber wurde eine Kopie des unterzeichneten Belastungsbeleges ausgehändigt;
 - i) die Person, die die Zahlungskarte vorgelegt hat, hat den Belastungsbeleg in Gegenwart des VP auf der Vorderseite unterzeichnet, der VP hat diese Unterschrift mit der Unterschrift auf der Rückseite der Zahlungskarte verglichen und Übereinstimmung festgestellt. Bei Zahlungskarten mit Chip und PIN muss der Karteninhaber anstelle einer Unterschrift die persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben; bei UPI ist sowohl die Eingabe der PIN als auch die Unterschrift notwendig;
 - j) der VP hat über PAYONE eine Autorisierung für die betreffende Transaktion erhalten (ausgenommen die Fälle in Ziff. 5.3);
 - k) der Umsatz lautet auf Euro oder eine andere im Vertrag zugelassene Währung;
 - l) spätestens binnen 4 Tagen nach Ausstellung des Belastungsbeleges erfolgt eine ordnungsgemäße Transaktionseinreichung in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziff. 4; bei Maestro, V PAY, UPI und sonstigen Zahlungskarten mit Chip und PIN berechnet sich diese Frist ab Durchführung der Transaktion;
 - m) im Falle einer missbräuchlichen Verwendung wäre der Missbrauch auch dann möglich gewesen, wenn die Verfahren nach Ziff. 7.4 und 7.5 angewendet worden wären; die Beweislast dafür, dass dies nicht der Fall ist, trägt PAYONE. Eine missbräuchliche Verwendung liegt vor, wenn die Zahlungskarte nicht vom Karteninhaber oder mit dessen Zustimmung verwendet wurde oder wenn die Zahlungskarte verfälscht oder gefälscht war;
 - n) der Karteninhaber verlangt nicht eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto mit der schriftlichen Begründung,
 - aa) dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil der VP die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte; oder
 - bb) dass die Leistung nicht der Beschreibung auf dem Belastungsbeleg oder einem anderen zum Zeitpunkt des Erwerbs überreichten Dokument entsprach und der Karteninhaber die Ware an den VP zurückgesandt oder die Dienstleistung gekündigt hat; oder
 - cc) dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form eingetroffen ist, es sei denn, dass bei aa) bis cc) der VP innerhalb 15 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch PAYONE durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist;
 - o) der VP hat auf eine Anforderung von PAYONE, die in dem in Ziff. 18 genannten Zeitraum erfolgt ist, die dort genannten Unterlagen PAYONE rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt;
 - p) die Zahlungskarte wurde mittels eines POS-Gerätes eingeleistet, das eine EMV-Zulassung besitzt und PCI-zertifiziert ist.
- 11.4 Eine Rückbelastung erfolgt zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Servicegebühren. Der Rückbelastungsbetrag kann mit fälligen Forderungen des VP verrechnet werden. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der VP zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Betrages verpflichtet. Nach Ausgleich aller Verpflichtungen des VP wird PAYONE eine etwaige der Rückbelastung zugrunde liegende Forderung des VP gegenüber dem Besteller bzw. Karteninhaber an den VP zurückabtreten. Ein Anspruch des VP auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Servicegebühren besteht im Falle einer Rückbelastung nicht, da PAYONE die mit der angefallenen Servicegebühr vergütete Dienstleistung erbracht hat.
- 11.5 Reklamationen und Beanstandungen von Karteninhabern betreffende die Leistungen hat der VP unmittelbar mit dem Karteninhaber zu regeln. Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, hat der VP den Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.
- 11.6 Rückbelastungsrechte von PAYONE gegenüber dem VP werden weder durch die Erteilung eines Autorisierungs-codes noch durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt.
- 11.7 PAYONE ist berechtigt, im Falle einer Rückbelastung einer einzelnen Transaktion, die Teil von wiederkehrenden Zahlungen ist, eine Rückbelastung für alle anderen Transaktionen des VP mit dem betreffenden Kunden vorzunehmen, solange der VP nicht nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen für eine Rückbelastung bei diesen anderen Transaktionen nicht vorliegen.

12. BESTELLUNG ODER VERSTÄRKUNG VON SICHERHEITEN

- 12.1 PAYONE kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzansprüche nach Ziff. 9.2 und 9.3).
- 12.2 Hat PAYONE die mit der Entstehung von Ansprüchen gegen den VP zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie

auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den VP rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des VP nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
 - b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.
- 12.3 PAYONE wird dem VP für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen.

13. PFANDRECHT

- 13.1 Der VP und PAYONE sind sich darüber einig, dass PAYONE ein Pfandrecht an allen Ansprüchen erwirbt, die dem VP gegen PAYONE aus dem Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Ansprüche nach Ziff. 7.1).
- 13.2 Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die PAYONE aus der Geschäftsverbindung gegen den VP zustehen (z.B. Rückbelastungsansprüche nach Ziff. 11 sowie Ansprüche auf Servicegebühren und Aufwendungsersatz nach Ziff. 9.1, 9.2 und 9.3).
- 13.3 Behält PAYONE auf der Grundlage des Pfandrechts nach Ziff. 13.1 Beträge ein, bezüglich derer dem VP ein Zahlungsanspruch gegen PAYONE zusteht, wird PAYONE diese Beträge verzinslich anlegen, sofern eine solche Verzinsung mit zumutbarem Aufwand vereinbart werden kann. PAYONE hat dem VP Zinserträge im Sinne dieser Ziff. 13.3 herauszugeben.

14. EINZUG VON ZAHLUNGSKARTEN IM NAHABSATZ

Wenn (a) bei der Autorisierungsanfrage auf dem Terminaldisplay „Karte einziehen“ oder ein sinngleicher Vermerk erscheint; (b) sonst der Verdacht besteht, eine vorgelegte Zahlungskarte sei gefälscht oder verfälscht; (c) der Namenszug auf der vorgelegten Zahlungskarte nicht mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt; (d) der Kartenvorleger nicht mit dem Foto auf der Zahlungskarte übereinstimmt; (e) Kartennummer oder Verfallsdatum auf der Zahlungskarte nicht mit der auf dem elektronisch erstellten Belastungsbeleg übereinstimmt; oder (f) die vierstellige Ziffer, die unter der Kartennummer aufgedruckt ist, nicht mit den ersten vier Ziffern der Kartennummer übereinstimmt, hat der VP jeweils unverzüglich und noch vor Rückgabe der Zahlungskarte an den Kunden PAYONE telefonisch zu unterrichten. PAYONE kann die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises des Kartenvorlegers an den VP verlangen. Auf Verlangen von PAYONE wird der VP versuchen, die Zahlungskarte einzuziehen.

15. HINWEIS AUF AKZEPTANZ

Im Fernabsatz wird der VP die Zeichen, die auf die Akzeptanz der Zahlungskarten hinweisen, auf oder in seinen Internet-Seiten, Angeboten (z.B. Katalog) und Werbeprospekten deutlich sichtbar machen. Im Nahabsatz wird der VP das von PAYONE zur Verfügung gestellte Werbematerial an deutlich sichtbarer Stelle seines Geschäftslokals anbringen.

16. INFORMATIONSPFLICHTEN DES VP/MELDUNG AN DRITTE/EINSCHALTUNG VON DRITTEN DURCH DEN VP

- 16.1 Die in der Anlage zu dem Vertrag anzugebenden Stammdaten sind vom VP vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Erhebliche Änderungen müssen PAYONE unverzüglich angezeigt werden, insbesondere
- a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
 - b) Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
 - c) Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
 - d) Änderungen der Art des Produktsortiments,
 - e) Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 GWG,
 - f) Änderungen der Umsatzsteuer-ID des Unternehmens oder etwaiger Filialen.
- 16.2 Der VP wird PAYONE die jeweils von PAYONE angeforderten Unterlagen betreffend den VP (z.B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeurlaubnisse, Gesellschaftsvertrag, Ausdruck der zu verwendenden Internetseiten, Jahresabschluss) in beglaubigter Abschrift zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer Übersetzung. Der VP wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherungsverfahren) erteilen, die PAYONE anfordert, u.a. soweit die Auskünfte nach Einschätzung von PAYONE gegenüber den Kartenorganisationen erteilt werden müssen.
- 16.3 Der VP wird PAYONE auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäftszeiten entweder persönlich oder durch von PAYONE beauftragte Dritte gestatten, um PAYONE die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.
- 16.4 PAYONE ist berechtigt, die Stammdaten sowie im Fernabsatz die Daten die Internetpräsenz des VP betreffend zur Überprüfung etwaiger Vertragsverletzungen bei anderen Acquirern oder Kartenorganisationen an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den VP, die PAYONE zur Kündigung des Vertrages berechtigen. Der VP ist hiermit einverstanden.
- 16.5 PAYONE ist ferner berechtigt, dem kontoführenden Institut des VP für Zwecke der organisatorischen und technischen Unterstützung des VP neben den bereits bei dem Institut vorhandenen Daten technische Informationen sowie Abrechnungsdaten zu übermitteln, die für die umfassende Zahlungsverkehrsbetreuung des VP durch das kontoführende Institut erforderlich sind.
- 16.6 Der VP ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PAYONE Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten. Solche Dritte müssen für sich die Verpflichtungen aus Ziff. 16.2 und 16.3. übernehmen und der VP wird dies nachweisen. Der VP bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrags voll verantwortlich. Der VP wird im Zusammenhang mit der Kartenabrechnung mit PAYONE Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch

nehmen, wenn diese bei Visa Europe/Visa Inc. als Merchant Agent und bei Mastercard als Service Provider registriert sind und die Vorgaben der Kartenorganisationen sowie die PCI DSS-Standards erfüllen und die Dritten sich gegenüber dem Händler zur Erfüllung dieser Vorgaben verpflichten.

- 16.7 Der VP ist verpflichtet, eine Änderung der Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Kreditkartendaten auf seinen eigenen Systemen PAYONE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

17. INFORMATIONSPFLICHTEN VON PAYONE

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1 bis 12, 13 Absatz 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten werden abbedungen.

18. DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

- 18.1 Der VP ist verpflichtet, für jede Transaktionseinreichung die folgenden Daten bzw. Unterlagen elektronisch oder schriftlich festzuhalten:
- a) im E-Commerce alle vom Besteller übermittelten Daten, ausgenommen die Kartenprüfnummer,
 - b) bei Fernabsatz über Post oder Telefax die vom Besteller übermittelten Schriftstücke,
 - c) bei Fernabsatz über Telefon den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, die Person, von der die Weisung zur Belastung des Kartenkontos aufgenommen wurde und den Inhalt der Bestellung, nicht jedoch die Kartenprüfnummer,
 - d) im Nahabsatz alle Unterlagen betreffend die Leistung einschließlich etwaigen Kopien der Belastungsbelege.
- 18.2 Die Kartenprüfnummer muss nach der Autorisierungsanfrage gelöscht werden.
- 18.3 Der VP ist verpflichtet, die in Ziff. 18.1 genannten Daten und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 13 Monaten nach der Transaktionseinreichung aufzubewahren, soweit eine Löschung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Daten und Unterlagen sind PAYONE während dieses Zeitraums jederzeit auf Verlangen zur Überprüfung auf Papier oder in einem mit üblicher Standardsoftware lesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des VP bleiben hiervon unberührt.

19. LAUFZEIT; KÜNDIGUNGSRECHTE VON PAYONE; SUSPENDIERUNG

Für den Fall der Vereinbarung einer unbestimmten Laufzeit gilt Ziff. 19.1 a). Für den Fall der Vereinbarung einer festen Vertragslaufzeit gilt Ziffer 19.1 b).

- 19.1 a) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von 30 Kalendertagen ordentlich gekündigt werden.
- b) Der Vertrag wird zunächst für die im Vertrag bestimmte Dauer geschlossen. Der Vertrag kann jedoch von PAYONE vorzeitig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn der VP innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsbeginn keine Transaktionseinreichung vornimmt.
- Die Vertragsdauer verlängert sich nach Ablauf der in Ziff. 19.1 b) Satz 1 genannten Frist um jeweils 12 Monate, falls nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf von dem VP oder PAYONE schriftlich gekündigt wird. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VP nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Eine vorzeitige Änderungskündigung zur Änderung der Vertragsbedingungen nach Ziff. 32.6 bleibt vorbehalten. Der VP bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, sämtliche in dem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen.
- 19.2 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist darüber hinaus jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch PAYONE liegt insbesondere vor, wenn
- a) der VP bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Leistungen gemacht hat, insbesondere, wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote einschließen, oder nachfolgende Änderungen PAYONE nicht vorher mitgeteilt hat;
 - b) PAYONE schlechte Vermögensverhältnisse des VP oder sonstige nachteilige Umstände, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, bekannt werden;
 - c) der berechtigte Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass das Abrechnungssystem wiederholt dadurch missbraucht wird, dass Autorisierungsanfragen gestellt werden, denen keine Kartentransaktion zugrunde liegt;
 - d) der VP wiederholt innerhalb eines Monats Transaktionen mit gestohlenen oder verlorenen Zahlungskarten eingereicht hat und der VP nicht nachweisen kann, dass ihm keine vertragliche Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann;
 - e) die Höhe der von PAYONE pro Kartenart zulässigerweise rückbelasteten Beträge in einem Kalendermonat ein Prozent (1%) des Wertes der Transaktionseinreichungen oder die Anzahl der Rückbelastungen pro Kartenart 50 Basispunkte (0,5%) der Anzahl der Transaktionen des Vormonats übersteigt;
 - f) der VP wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Transaktionen anfragt, für die keine Zahlungsverpflichtung von PAYONE besteht, oder Transaktionseinreichungen ohne Autorisierung vornimmt;
 - g) der VP in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;
 - h) der VP seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 12.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nach vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb der von PAYONE gesetzten angemessenen Frist nachkommt;
 - i) der VP der Aufforderung von PAYONE zur Installation eines EMV-zertifizierten POS-Geräts nicht fristgemäß nachkommt;
 - j) gegen PAYONE von einer Kartenorganisation Strafgebühren verhängt werden oder eine Verhängung angedroht wird und die Verhängung oder Androhung aufgrund eines Verhaltens des VP erfolgt;
 - k) wenn eine Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den VP verlangt;
 - l) der VP ein zwingendes Besonderes Sicherheitsverfahren, insbes. 3D Secure oder ein anderes von PAYONE verbindlich eingeführtes Verfahren, nicht einführt;

- m) der VP entgegen der Verpflichtung in Ziff. 22.8 e) im Fall von schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen nicht mit PAYONE und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet oder
- n) der VP gegen die in Ziff. 22.9 aufgeführten Pflichten verstößt.
- 19.3 Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der PAYONE zur Kündigung berechtigen würde, ist PAYONE berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren. Besteht die Möglichkeit, die Suspendierung bspw. durch Übermittlung von Informationen oder Dokumenten aufzuheben, so wird PAYONE den Händler hierüber informieren.
- 19.4 Bei Beendigung des Vertrages wird der VP PAYONE auf Verlangen alle von PAYONE zur Verfügung gestellten Belege, sonstige Unterlagen, Einrichtungen sowie das Werbematerial zurückgeben. Außerdem wird der VP unaufgefordert alle Hinweise auf die Kartenakzeptanz entfernen, sofern es nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.

20. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ, PCI-AUDIT

- 20.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Karteninhaber erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Dritte im Sinne von Ziffer 16.5 und Ziff. 16.6, die vom VP zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Vertragsparteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Der VP ist verpflichtet, unter Beachtung der „Information zur Datenverarbeitung im Rahmen der Zahlungsabwicklung durch die PAYONE GmbH gemäß Art. 14 DSGVO“, die unter www.bspayone.com eingesehen und heruntergeladen werden kann, seine Kunden (Karteninhaber) gem. Art. 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) transparent über die Datenverarbeitung der PAYONE zu informieren.
- 20.2 PAYONE verarbeitet die beim VP direkt erhobenen, personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung der mit dem VP geschlossenen Verträge und mit diesen verbundene Dienstleistungen. Weitere eigene Zwecke der Verarbeitung durch PAYONE sind Fraud Prevention, Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, Erkennung und Vermeidung von Verstößen gegen Richtlinien oder anwendbare Nutzungsbedingungen, Bonitätsprüfungen, Schutz der eigenen IT-Infrastruktur, Verbesserung der Services durch Optimierung der Benutzerfreundlichkeit, Überprüfung der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit und Werbung.
- 20.3 Zur Erfüllung von Haupt- und Nebenleistungspflichten notwendige Verarbeitungen erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO (Durchführung des Vertrages). Die für Betrugsabwehr und Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten notwendigen Verarbeitungen erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO (Rechtliche Verpflichtung). Verarbeitungen personenbezogener Daten zum Zwecke der Werbung erfolgen ausschließlich bei zuvor durch den VP erteilter Einwilligung. Bereits erteilte Einwilligungen können durch den VP jederzeit widerrufen werden. Sonstige Datenverarbeitungen zu den genannten Zwecken erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO (berechtigtes Interesse). Das berechnete Interesse der PAYONE ist die wirtschaftliche Absicherung, sowie die Kontrolle der Einhaltung der zwischen den Vertragspartnern geltenden Vereinbarungen.
- 20.4 Im Wege der Verarbeitung werden die personenbezogenen Daten ganz oder teilweise auch an Banken und Finanzdienstleister, Card Schemes, Web-Crawling Dienstleister, Behörden und Auskunftsteile weitergegeben.
- 20.5 PAYONE wird personenbezogene Daten für die Laufzeit des Vertrages und die sich ggf. anschließenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahren. Nach Ablauf dieser wird PAYONE die personenbezogenen Daten unaufgefordert löschen.
- 20.6 Dem VP stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und/oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und das Recht auf Datenübertragbarkeit nach den Vorgaben der DSGVO zu. Im Falle einer vom VP erteilten Einwilligung kann diese jederzeit formlos widerrufen werden. Darüber hinaus steht den Betroffenen das Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach den Maßgaben des Art. 77 DSGVO zu. Der VP willigt ein, dass Daten, die sein kontoführendes Institut im Rahmen der Identifizierung nach dem GWG erhoben hat, an die PAYONE übermittelt werden dürfen. Das Gleiche gilt für Kopien von amtlichen Dokumenten und Registerauszügen oder -ausdrucken (wie Lichtbildausweise, Handelsregisterauszüge, Gewerbenachweise). Der VP willigt auch ein, dass Daten aus dem diesen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrag (wie z.B. Anschrift, Vertragslaufzeit, etc.) zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke der PAYONE an Kooperationspartner der PAYONE übermittelt werden dürfen. Der VP willigt darüber hinaus ein, dass die übermittelten Daten zum Zwecke der Identifizierung nach §§ 10 GWG und zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des VP an Wirtschaftsauskunfteien (bspw. Schufa, Creditreform) übermittelt werden dürfen. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei speichert und übermittelt Daten an PAYONE, um diese Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn seitens PAYONE ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wird. Zur Schuldenermittlung gibt die jeweilige Wirtschaftsauskunftei Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die jeweilige Wirtschaftsauskunftei der PAYONE ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der VP kann Auskunft bei der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. PAYONE teilt dem VP jeweils auf Anfrage mit, welcher Wirtschaftsauskunftei Daten des VP übermittelt wur-

- den und teilt ebenfalls auf Anfrage die Adresse der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei mit. Der VP ermächtigt PAYONE widerruflich, Bankauskünfte allgemeiner Art einzuholen und befreit das kontoführende Institut insoweit vom Bankgeheimnis. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 20.7 Der VP muss angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Zahlungskarten und Kartendaten treffen. Insbesondere dürfen die in Ziff. 20.1 genannten Daten (z.B. Kartennummer) nur nach erfolgter PCI-Zertifizierung gem. Ziff. 7.4 in den eigenen Systemen maskiert oder verschlüsselt gespeichert werden und nur, wenn und solange es zulässig und unbedingt erforderlich ist. Unter keinen Umständen dürfen die auf der Spur 2 des Magnetstreifens der Zahlungskarte enthaltenen Daten und sonstigen Prüfnummern (verification codes) im System des VP oder eines von ihm beauftragten Dritten gespeichert werden. Speichert der VP Daten entgegen dieser Vorschrift, so hat er alle sich daraus ergebenden Schäden zu tragen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 20.8 Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verantwortungsbereich eines VP Karten- oder Karteninhaberdaten missbräuchlich verwendet wurden (z.B. durch unberechtigten Zugriffsversuch auf kartenrelevanten Systeme, Abhandeln von Kartendaten), so hat der VP PAYONE unverzüglich darüber zu unterrichten. PAYONE ist in diesen Fällen aufgrund der Regularien der Kartenorganisationen verpflichtet, durch ein von PAYONE beauftragtes und von den Kartenorganisationen akkreditiertes Unternehmen prüfen zu lassen, ob ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt (PCI-Audit). Sofern sich herausstellt, dass ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt, hat der VP PAYONE gem. Ziff. 9.2 und 9.3 sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die PAYONE durch den Missbrauch entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für das PCI-Audit sowie Strafgebühren und Gebühren, die PAYONE von den Kartenorganisationen aufgrund des Missbrauchs auferlegt werden. Etwasige Schadensersatzansprüche von PAYONE gegen den VP sowie darüber hinaus gehende Aufwendungsersatzansprüche nach Ziff. 9.2 und 9.3 bleiben hiervon unberührt. Sofern der Missbrauch auch von PAYONE zu vertreten ist, gilt § 254 BGB entsprechend.
- 20.9 Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der PAYONE ist unter der Anschrift Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt/Main mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter privacy@bspayone.com erreichbar.
- 21. HAFTUNG**
- 21.1 Für die Haftung von PAYONE bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt Folgendes:
- PAYONE haftet nach § 675y BGB nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen. Im Übrigen wird eine Haftung aus § 675y BGB abbedungen.
 - Die Haftung von PAYONE gegenüber dem VP für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, wird gem. § 675z Satz 2 BGB auf EUR 12.500,00 begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die PAYONE besonders übernommen hat.
 - Für die Haftung von PAYONE bei anderen Pflichtverletzungen als der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt Folgendes:
 - PAYONE haftet gegenüber dem VP für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet PAYONE ausschließlich für
 - Personenschäden,
 - Schäden, für die PAYONE aufgrund einer Beschaffensgarantie oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes einzustehen hat sowie
 - Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der VP regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
 - Soweit Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf leicht fahrlässig verletzt werden, ist die Haftung auf den üblicher Weise und typischer Weise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt.
- 21.3 In jedem Fall ist eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 21.4 Abweichend von § 676b Abs. 2 Satz 1 BGB sind Ansprüche und Einwendungen des VP gegen PAYONE nach §§ 675u bis 676c BGB ausgeschlossen, wenn der VP PAYONE nicht spätestens 6 Monate nach Erhalt der Abrechnung nach Ziff. 10.1 hiervon unterrichtet hat.
- 22. E-COMMERCE**
- 22.1 Der VP stellt sicher, dass die Kartendaten, einschließlich Kartennummer, Gültigkeitsdatum und ggf. Kartenprüfnummer, nur verschlüsselt in dem jeweils von PAYONE zugelassenen Verfahren übermittelt werden. Kreditkartendaten dürfen nur über SSL oder einem vergleichbaren Verschlüsselungsalgorithmus im Internet entgegen genommen und übertragen werden (mindestens 128-Bit-SSL-Verschlüsselung).
- 22.2 Die Angebote des VP sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die Kartenorganisationen seien die Anbieter oder der Versender der Leistung.
- 22.3 Der VP ist auch gegenüber PAYONE verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über Fernabsatzverträge, einzuhalten.
- 22.4 Der VP erklärt sich damit einverstanden, dass die im Vertrag angegebene Internetadresse auf der Kartenabrechnung des Karteninhabers erscheint.
- 22.5 Weitere Internetadressen des VP neben den im Vertrag ange-

- gebenen, über die Leistungen des VP abgewickelt werden, sind PAYONE unverzüglich mitzuteilen.
- 22.6 Der VP wird sicherstellen, dass der Karteninhaber beim Bezahlvorgang deutlich darauf hingewiesen wird, welche Internetadresse auf der Abrechnung erscheint. Soweit diese Adresse eine andere ist als diejenige, bei der die Bestellung erfolgte, wird der VP sicherstellen, dass auf der Seite der Abrechnungsadresse ein Hinweis, Link oder eine Weiterleitung auf die Bestelladresse eingerichtet ist.
- 22.7 Der VP wird jeweils klar und eindeutig auf einer Internetseite, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse erreicht werden kann, die folgenden Angaben machen:
- vollständiger Name und Adresse, Firmensitz, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters und alle weiteren Angaben, die nach dem Gesetz in dem Land der Niederlassung des VP, die die Leistungen anbietet, auf Geschäftspapieren angegeben sein müssen;
 - die Lieferbedingungen, vor allem Vereinbarungen über Widerruf oder Rückgaberecht sowie die Abwicklung der Gutschriften;
 - alle für die Leistung an den VP zu entrichtenden Vergütungen, einschließlich derer für Versand, Verpackung und Steuern;
 - wenn der VP ins Ausland versendet, die möglichen Bestimmungsländer und etwaige besondere Lieferbedingungen;
 - spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung die Währung, in der die Leistung abgerechnet wird;
 - einen Hinweis auf den Kundenservice mit vollständiger Adresse, einschließlich aller Kommunikationsmöglichkeiten;
 - die vom VP angewendeten Grundsätze für die Nutzung von Kundendaten und für die Übermittlung von Zahlungskartendaten;
 - verfügbare Sicherheitsverfahren.
- 22.8 Der VP verpflichtet sich,
- Preise nur in solchen Währungen anzugeben, die von PAYONE für Transaktionseinreichungen zugelassen wurden,
 - im Falle wiederkehrender Leistungen für den Karteninhaber einfache Möglichkeiten einer Online-Kündigung einzurichten, soweit eine Kündigung nach den Bedingungen des VP oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Ein Online-Kündigungs- oder Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Bestellung,
 - im Falle einer Probenutzung seiner Seiten/Dienstleistungen dem Karteninhaber rechtzeitig eine Nachricht zukommen lassen, wann diese Probenutzung endet, mit genauer Angabe, ab wann die Bezahlpflicht einsetzt und welche Möglichkeiten der Karteninhaber hat, gegebenenfalls zu kündigen,
 - sofern er seinen Kunden direkten Zugang zu anderen Unternehmen anbietet (sog. Links), auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen,
 - zusätzlich zu den in Ziff. 20.7 und 20.8 genannten Pflichten, wenn er sensible Zahlungsdaten speichert, verarbeitet oder übermittelt, bei schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen einschließlich Datenschutzverletzungen, mit PAYONE selbst und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten.
- 22.9 Darüber hinaus verpflichtet sich der VP, wenn er mit sensiblen Zahlungsdaten umgeht, d.h. diese speichert, verarbeitet oder übermittelt, zusätzlich zu den in Ziff. 20.7 und 20.8 genannten Anforderungen folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- Bei der Gestaltung, Entwicklung und Bereitstellung seiner Webseiten und seines Shopsystems hat der VP der angemessenen Trennung von Aufgaben in den IT-Umgebungen (z. B. der Entwicklungs-, Test- und Produktionsumgebung) und der ordnungsgemäßen Umsetzung des Prinzips des geringsten Zugriffsrechts besondere Aufmerksamkeit widmen, die als Grundlage eines soliden Identitäts- und Zugriffsmanagements dienen. Jedes Programm und jeder berechtigte Nutzer des Systems hat mit dem geringsten Maß an Zugriffsrechten zu arbeiten, das zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist,
 - Der VP muss über geeignete Sicherheitslösungen verfügen, um Netzwerke, Websites, Server und Kommunikationsverbindungen gegen Missbrauch oder Angriffe zu schützen. Er muss die von ihm eingesetzten Server von allen überflüssigen Funktionen befreien, um sie zu schützen (zu härten) und die Schwachstellen von gefährdeten Anwendungen zu beseitigen oder zu reduzieren. Der Zugriff auf benötigte Daten und Ressourcen durch verschiedene Anwendungen müssen gemäß dem Prinzip des geringsten Zugriffsrechts auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Um die Verwendung „gefälschter“ Websites (die rechtmäßige Websites des VP nachahmen) einzuschränken, müssen die Websites des VP, über die bezahlt werden kann, durch auf den Namen des VP ausgestellte Extended-Validation-Zertifikate oder sonstige Authentifizierungsmethoden ähnlicher Art identifiziert werden,
 - der VP muss über geeignete Verfahren zur Überwachung, Verfolgung und Zugangsbeschränkung von i) sensiblen Zahlungsdaten und ii) kritischen logischen und physischen Ressourcen wie Netzwerken, Systemen, Datenbanken, Sicherheitsmodulen usw. verfügen. Der VP muss zweckdienliche Protokolle und Überwachungsinformationen erzeugen, speichern und auswerten,
 - Bei der Gestaltung, Entwicklung und Bereitstellung von Webseiten und Shopsystem muss der VP sicherstellen, dass die Datenminimierung einen wesentlichen Bestandteil der Kernfunktionalität bildet: Die Erfassung, Weiterleitung, Verarbeitung, Speicherung und/oder Archivierung sowie die Visualisierung sensibler Zahlungsdaten muss auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt werden,
 - Die Sicherheitsmaßnahmen für Webseiten und Shopsystem müssen unter der Aufsicht der Risikomanagementfunktion getestet werden, um ihre Robustheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Sämtliche Änderungen müssen einen formalen Änderungsmanagementprozess durchlaufen, um sicherzustellen, dass alle Änderungen ordnungsgemäß

geplant, getestet, dokumentiert und genehmigt werden. Auf Basis der vorgenommenen Änderungen und der beobachteten Sicherheitsbedrohungen müssen die Tests regelmäßig wiederholt werden und Szenarien für relevanten und bekannte potenzielle Angriffe beinhalten.

- f) Die Sicherheitsmaßnahmen des VP für seine Webseiten und Shopsysteme müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um ihre Robustheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Die Umsetzung und Funktionsweise der Webseiten und Shopsysteme müssen ebenfalls überprüft werden. Die Häufigkeit und die Schwerpunkte dieser Überprüfungen müssen den jeweiligen Sicherheitsrisiken Rechnung tragen und in einem angemessenen Verhältnis zu ihnen stehen. Die Überprüfungen müssen von zuverlässigen und unabhängigen (internen oder externen) Sachverständigen durchgeführt werden. Diese dürfen in keiner Weise an der Entwicklung, Umsetzung oder dem operativen Management der eingesetzten Webseiten und Shopsysteme beteiligt sein.
- g) Wenn der VP Funktionen auslagert, die die Sicherheit der eingesetzten Webseiten und Shopsysteme betreffen, muss der entsprechende Vertrag Bestimmungen enthalten, die die Einhaltung der in diesen AGB dargelegten Grundsätze und Leitlinien fordern.
- 22.10 Betreibt der VP Webseiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird er PAYONE auf Anforderung für diese Seiten und unaufgefordert für spätere Änderungen eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.
- 22.11 Betreibt der VP Geschäfte, die nach anwendbarem Recht für alle oder bestimmte Nutzer (z.B. Jugendliche) einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, insbesondere Glücksspiele, Lotterien, Wettten u.Ä., wird der VP gegenüber PAYONE nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde und weiter gültig ist. Soweit für einzelne Länder, an die sich das Angebot des VP richtet, eine Erlaubnis nicht vorliegt oder die betreffende Leistung generell verboten ist oder dem VP die Rechtslage nicht bekannt ist, wird es die Interessenten darauf deutlich hinweisen.
- 22.12 Verified by Visa (VbV) und Mastercard SecureCode (MSC), zusammen als „3D Secure“ bezeichnet, gelten als „Besonderes Sicherheitsverfahren“ im Sinne der AGB und sind für E-Commerce Transaktionen zwingend vom VP einzuführen. Sie ermöglichen die Authentifizierung der Karteninhaber und schützen vor Kartenmissbrauch. Bei Verwendung dieser Sicherheitsverfahren über ein von PAYONE zugelassenes Bezahlsystem ist eine Zahlungsrückgabe des Kunden mit dem Argument „Transaktion nicht von Karteninhaber autorisiert“ nicht mehr möglich (Haftungsumkehr). Das gilt auch wenn der Karteninhaber und seine Bank nicht an den Sicherheitsverfahren teilnehmen. Die Haftungsumkehr gilt in diesen Fällen bei privaten Kreditkarten weltweit; bei Business- und Firmenkarten europaweit. Die technische Umsetzung zur Einführung der besonderen Sicherheitsverfahren liegt im Verantwortungsbereich des VP. Die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen sind vorher mit dem Anbieter der verwendeten Bezahlösung (Payment Service Provider) zu schaffen:
- Die technischen Voraussetzungen sind geschaffen worden. Die richtige Kennzeichnung der Transaktionen im Onlineshop wurde umgesetzt.
 - Die notwendige Anmeldung für eine Verbindung mit Visa und Mastercard wurde durch den Payment Service Provider vorgenommen und bestätigt.
 - Das Verfahren wurde bei PAYONE aktiviert (Vertrag).
 - Die Sicherheitsverfahren sind bei jeder Zahlung anzuwenden.
 - Für Maestro Transaktionen müssen neben dem VP auch der Karteninhaber und die Karteninhaberbank am Verfahren Mastercard SecureCode teilnehmen.
23. **MAILORDER**
- Umsätze aus dem Mailorder Vertrag werden ausschließlich über Mailorder-/Telefonorder getätigt. Der VP verpflichtet sich, keine Umsätze abzurechnen, bei denen Zahlungsdaten in jeglicher Form über das Internet (einschließlich E-Mail-Systeme) entgegen genommen wurden.
24. **GIROPAY**
- giropay ist für Unternehmen mit einem Firmensitz in der Europäischen Union und Bankverbindung bei einem Institut im SEPA-Raum möglich. Für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union ist giropay nur nach vorheriger Abstimmung mit PAYONE möglich. Die PAYONE haftet nicht für die Verletzung Schutzrechte Dritter bei der Nutzung der giropay Marken außerhalb des Lizenzgebietes der Europäischen Union.
25. **VERJÄHRUNG**
- Sämtliche gegenseitigen Ansprüche der PAYONE und des VP verjähren gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.
26. **ÄNDERUNGEN DER REGULARIEN UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN DER KARTENORGANISATIONEN**
- Der VP wird Änderungen der Regularien und Verfahrensbestimmungen der Kartenorganisationen zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumständen nach Mitteilung durch PAYONE innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. PAYONE wird den VP hiervon, insbesondere von den einzuhaltenden Fristen rechtzeitig unterrichten. Kosten, die hierbei entstehen, sind vom VP zu tragen.
27. **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON NETZBETRIEBSLEISTUNGEN SOWIE SONSTIGE ZAHLUNGS-VERKEHRLÖSUNGEN**
- 27.1 Zahlungen
- Zahlungen haben – unter Angabe der Rechnungsnummer – ausschließlich an PAYONE zu erfolgen. Laufende Vergütungen werden per (SEPA-)Lastschrift von dem vom VP schriftlich angegebenen Bankkonto abgebucht. Der VP

erteilt PAYONE hierzu die erforderliche Einzugsermächtigung bzw. ein entsprechendes SEPA-Mandat. Im Falle einer vom VP zu vertretenden Rückgabe der Lastschrift wird eine Bearbeitungs-pauschale von EUR 15,00 erhoben. Der VP wird PAYONE Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitteilen. Der VP trägt alle vom VP verursachten Gebühren, die PAYONE von Dritten in Rechnung gestellt werden (z.B. für Rücklastschriften). Entgeltspflichtige „Transaktionen“ sind Kauf-, Gutschriften-, Stornierungstransaktionen und Kassenschnitte sowie auch Diagnosen und Initialisierungen des Händlerterminals. Die Monatspauschale und, soweit vereinbart, die Zahl der Transaktionen für die Gebührenstaffel verstehen sich jeweils pro einzelnes Terminal, auch wenn der VP mehrere Terminals betreibt.

Bei Verzug schuldet der VP Zinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB). Darüber hinaus ist der VP verpflichtet, als Verzugschaden Gebühren für die notwendige Einschaltung von Rechtsanwälten oder Inkassobüros zu tragen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. PAYONE ist für den Fall des Verzuges des VP weiter berechtigt, die Auslieferung von Waren zurückzuhalten oder nach eigener Wahl Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

Stellt der VP seine Zahlungen ein oder beantragt das Insolvenzverfahren, wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder wurde eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des VP erfolglos versucht, ist der VP verpflichtet, dies PAYONE unverzüglich anzuzeigen, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf erstes Anfordern entsprechende Unterlagen auszuhandigen. PAYONE ist in diesen Fällen berechtigt, alle in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände (einschließlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten) auch ohne Rücktritt vom Vertrag sicherzustellen und zurück zu nehmen.

Der VP darf nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zur Zurückbehaltung wegen Ansprüchen, die nicht mit diesen Verträgen zusammenhängen, ist er nicht berechtigt.

Alle an PAYONE zu zahlenden Vergütungen einschließlich Entschädigungen und Entschädigungspauschalen verstehen sich, soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, zuzüglich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Satz. Die vom Vertragspartner an die deutsche Kreditwirtschaft zu zahlenden Entgelte (die für ihn von PAYONE entrichtet werden) unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

27.2 Ausschließlichkeit

Der VP verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages über Miete oder Wartung für POS-Geräte Transaktionen über die dem Vertrag unterliegenden und in Ziff. 28.2 genannten Zahlungsverfahren ausschließlich über PAYONE oder von PAYONE zugelassenen Dritte abzuwickeln.

28. NETZBETRIEB

28.1 Leistungsumfang und Vertragsbedingungen

PAYONE erbringt im Rahmen des Vertrages für alle Zahlungsverfahren die folgenden Leistungen:

- Betrieb des Betreiber-Rechners
- Zwischenspeicherung, Bereitstellung und Übermittlung von Datensätzen an Banken
- Reklamationsbearbeitung.

28.2 Zahlungsverfahren

electronic cash

PAYONE erhält die zur Autorisierung einer Transaktion notwendigen Informationen vom PAYONE zugelassenen Terminal des VP und gibt sie an die Autorisierungsstelle weiter. Sodann empfängt PAYONE das Autorisierungsergebnis und überträgt dieses Ergebnis an das Terminal zurück.

PAYONE übermittelt sodann die vom VP nochmals zu übermittelnden Transaktionen an die vom VP gewählte Bank („Händlerbank“). PAYONE erstellt aus den nicht stornierten und mit einem täglichen Kassenschnitt abgeschlossenen Umsatztransaktionen Lastschriftdateien gemäß den Richtlinien des automatisierten Zahlungsverkehrs durch beleglosen Datenträgeraustausch. PAYONE übermittelt die Dateien im Namen des VP an die Händlerbank mit dem Auftrag zum Einzug der Umsätze auf das bei der Händlerbank geführte Konto des VP. Die Art der Übermittlung und der Zeitpunkt der Übermittlung werden von PAYONE in Abstimmung mit der Händlerbank festgelegt. Der VP hat hierüber mit seiner Händlerbank eine Vereinbarung über die Abwicklung von Zahlungen aus elektronischen Zahlungssystemen unter Einschaltung von Netzbetreibern zu treffen.

PAYONE erbringt selbst keine Zahlungen gegenüber dem VP (außer, der VP hat die Vertragsvariante „PAYONE Clearing Service“ gewählt und die Zusatzvereinbarung „PAYONE Clearing Service“ unterzeichnet) und ist nicht verantwortlich für die Leistungen der Händlerbank oder anderer Banken.

Im Verhältnis zwischen VP und der deutschen Kreditwirtschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung die „Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“. Die darunter anfallenden Autorisierungsentgelte werden von PAYONE im Auftrag des Vertragspartners an die Kreditinstitute weitergeleitet. Das Terminal benötigt kryptografische Schlüssel für die Kommunikation zwischen Karte und Terminal. Der Schlüssel wird über den Netzbetreiber bei einem vom VP ausgewählten Kreditinstitut („Terminalbank“) beantragt (kann mit der Händlerbank identisch sein). **Der VP wird mit der Terminalbank eine Vereinbarung über ein derartiges Verfahren abschließen und PAYONE eine entsprechende Bestätigung vorlegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung können electronic-cash-Transaktionen abgewickelt werden. Hiermit verbundene Kosten sind von dem VP zu tragen.**

GeldKarte

GeldKarte erhält die laufenden Transaktionen und übermittelt diese nach Erhalt des Kassenschnitts an die zuständigen Stellen der deutschen Kreditwirtschaft. Es gelten die Bestimmungen in Ziff. 28.2..

Im Verhältnis zwischen VP und der deutschen Kreditwirtschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung die „Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte“. Der VP muss von seinem Zahlungsdienstleister eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software („virtuelle Händlerkarte“) beziehen. Anfallende Entgelte werden dem VP direkt durch die deutsche Kreditwirtschaft belastet.

ELV

Es gelten die Bestimmungen in Ziff. 28.2.

Das ELV-Verfahren beruht auf keiner Vereinbarung von Kreditinstituten. Es gelten die Bedingungen des jeweiligen Bankvertrages zwischen VP und Händlerbank. Daraus ergibt sich unter anderem, unter welchen Voraussetzungen Lastschriften zurückgegeben werden. Der VP verpflichtet sich, den von der PAYONE zur Verfügung gestellten Text für die Einverständniserklärung des Karteninhabers bzw. die datenschutzrechtlichen Informationen gem. DSGVO zu nutzen. Dies beinhaltet alle Kassen-Bonrollen und Ausdrücke, die durch POS-Geräte oder Kassensysteme erzeugt werden. Des Weiteren verpflichtet sich der Händler, einen Hinweis-text, der den jeweiligen Anforderungen der DSGVO entspricht, im Verkaufsraum sichtbar für den Karteninhaber zur Verfügung zu stellen (sinnvollerweise im Kassensbereich). Der Hinweistext hat insbesondere die nach Art. 13 DSGVO vorgeschriebenen Informationen zu enthalten.

Andere Zahlungsverfahren

Für Kreditkarten und andere Zahlungskarten wird PAYONE als Netzbetreiber die Transaktionen und Autorisierungen entweder selbst verarbeiten oder an den jeweils zuständigen Abrechnungsdienstleister weiterleiten.

Sonstige Bestimmungen zum Leistungsumfang

Werden bei der Zuführung der Daten andere Netzbetreiber oder Dienstleister zwischengeschaltet, beginnt die Leistung von PAYONE erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Daten in die Systeme der PAYONE gelangt sind.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind Telekommunikationsdienste (z.B. Telefonnetz ISDN, Internet) und Zahlungs-Software nicht Bestandteil der Leistungen unter diesem Vertrag. Installationskosten werden gesondert berechnet.

Der VP ist verpflichtet, die von PAYONE im POS-GERÄT eingestellten oder dem VP auf anderem Wege mitgeteilten Zugangsdaten für Autorisierungsanfragen zu verwenden. PAYONE ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

PAYONE ist berechtigt, das Leistungsangebot zur Verbesserung des Verfahrens und seiner Sicherheit sowie zur Einhaltung geänderter Anforderungen der Kreditinstitute oder der anwendbaren Rechtsbestimmungen zu ändern. Änderungen werden dem VP schriftlich mit einer angemessenen Frist angekündigt.

Transaktionsübermittlung und Zahlungen

Kassenschnitte müssen in allen Zahlungsverfahren spätestens am fünften (5.) Tage nach der jeweiligen Transaktion an PAYONE übermittelt werden.

PAYONE übermittelt die Lastschriftdateien an dem auf den Tag des Eingangs des Kassenschnitts folgenden Bankarbeitstag an die Händlerbank.

Der „Kassenschnitt“ ist ein elektronisch an PAYONE übermittelter Datensatz, der in dem von PAYONE festgelegten Format die Daten über den Abschluss der Kasse für einen Zeitraum enthält und die Weitergabe der in dem Zeitraum angefallenen und nicht vorher stornierten Transaktionen ermöglicht. Als „Bankarbeitstage“ gelten solche in Frankfurt am Main.

28.3 Servicegebühren und Gebühren an Kreditinstitute

PAYONE erhält vom VP Servicegebühren als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, die im Vertrag festgelegt sind. Die Servicegebühren sowie die an die deutsche Kreditwirtschaft zu zahlenden Entgelte werden von PAYONE monatlich berechnet und gem. Ziff.27.1 per (SEPA-)Lastschrift eingezogen.

29. MIETVERTRAG POS-GERÄTE, PERIPHERIEGERÄTE UND ZUBEHÖR („MIETGEGENSTÄNDE“)

29.1 Leistungsumfang

PAYONE gewährt dem VP während der Dauer dieses Vertrages das Recht zum Besitz und zur selbstständigen Nutzung der Mietgegenstände.

Mietgegenstände sind die von PAYONE unter dem Vertrag zur Verfügung gestellten POS-Geräte und Peripheriegeräte zur elektronischen Autorisierung und Abwicklung von Zahlungsverfahren. Für die Bereitstellung des Anschlusses und die Kosten der Datenübertragung ist allein der VP verantwortlich. Verbrauchsmaterial wie Papierrollen, Akkus und anderes sowie Zubehör wie Ladestationen, Ladeschalen und Akkus sind nicht Teil des Mietgegenstandes.

PAYONE ist jederzeit berechtigt:

- sämtliche betriebsnotwendigen Softwareänderungen vorzunehmen, wobei im Fall einer Übertragung über Telekommunikationsnetze die Übertragungskosten der VP trägt.
- Mietgegenstände gegen andere Mietgegenstände, auch anderer Hersteller, mit gleicher oder höherer Leistungsfähigkeit auszutauschen. Durch die Änderung wird das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht verändert.
- POS-Geräte jederzeit und unangekündigt ohne Einhaltung einer Frist einer Inspektion zu unterziehen.

Die eingesetzte Anwendungssoftware entspricht dem jetzigen Stand der Zertifizierungsstellen. Sofern während der Vertragslaufzeit neue Vorgaben an die Hard- oder Software des POS-Gerätes gestellt werden und diese nur durch einen Komplettaustausch der Terminals gegen ein Gerät des gleichen Herstellers oder eines anderen Herstellers erfüllt werden können, so ist dieser Austausch vom VP zu den von PAYONE allgemein angewandten Sätzen zu vergüten. Die Mietgegenstände verbleiben im Eigentum von PAYONE.

Eine Weitergabe an Dritte, gleich in welcher Form, ist unzulässig. § 540 Abs.1 S.2 BGB findet keine Anwendung. Bei Eingriffen von Gläubigern des VP, insbesondere bei Pfändung des Mietgegenstandes, hat der VP PAYONE unverzüglich Mitteilung zu machen. Etwaige Interventionskosten trägt der VP.

29.2 Haftung

Der VP hat die Mietgegenstände mit äußerster Sorgfalt zu behandeln, zu verwahren und gegen Beschädigung zu schützen. Der VP ist verpflichtet, unbefugten Dritten keinen Zugriff auf das POS-Gerät zu gewähren. Sofern der Verdacht besteht, dass sich Dritte Zugang zu dem POS-Gerät verschafft haben, ist der VP verpflichtet, dies PAYONE unverzüglich anzuzeigen. Der VP hat offenkundige Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Kenntnis des Mangels bei PAYONE schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der VP aufgrund dieser Mängel keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen. Die Anzeigepflicht gemäß § 536c Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

29.3 Miet-, und nachvertragliche Pflichten

Der Mietvertrag beginnt mit Betriebsbereitschaft der Mietgegenstände. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine der zugelassenen Kartenarten mit dem POS-Gerät abgewickelt werden kann.

In jedem Fall der Vertragsbeendigung ist der VP verpflichtet, die vermieteten Gegenstände auf eigene Kosten und eigenes Risiko an PAYONE zurückzusenden, es sei denn, dies ist aus nicht vom VP zu vertretenden Gründen unmöglich. Kommt der VP dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der VP Schadensersatz zu leisten, jedenfalls in Höhe des Buchwertes der vermieteten Gegenstände und mindestens EUR 250,00,- es sei denn, der VP weist einen niedrigeren oder PAYONE einen höheren Schaden nach. Der Buchwert entspricht der Differenz zwischen dem Anschaffungswert der vermieteten Gegenstände und linearen Abschreibungen auf die vermieteten Gegenstände auf der Grundlage der aktuellen steuerrechtlichen Vorgaben.

29.4 Nutzungsentgelt

Der VP zahlt während der Dauer des Mietvertrages das vereinbarte Nutzungsentgelt.

Sind die Mietgegenstände aus Gründen, die nicht von PAYONE zu vertreten sind, ganz oder teilweise nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VP zur Entrichtung des monatlichen Mietzinses bestehen. Gleiches gilt, wenn die Nutzung der Mietgegenstände nur unerheblich eingeschränkt ist.

29.5 Nutzungsrechte

PAYONE gewährt dem VP für die Dauer des Vertrages an der eingesetzten Anwendungssoftware ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares einfaches Nutzungsrecht. Der VP ist nicht berechtigt, Kopien der Software anzufertigen, die Software zu dekompileieren, zu bearbeiten oder zu übersetzen, umzuarbeiten oder zu arrangieren sowie die so erzielten Ergebnisse zu vervielfältigen. Das Nutzungsrecht berechtigt den VP auch nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen, im Rahmen des Nutzungsrechts gewährte Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

30. KAUFVERTRAG POS-GERÄTE PERIPHERIEGERÄTE UND ZUBEHÖR („KAUFGEGENSTÄNDE“)

30.1 Lieferung

Soweit nicht im Einzelfall anders festgelegt, werden die Kaufgegenstände innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss geliefert. Dabei sind Teillieferungen zulässig. PAYONE versendet die bestellte Ware mit den üblichen Verkehrsmitteln (Post, Bahn, Spedition, Kurier etc.) auf Rechnung und Gefahr des VP. Wurde für die Geräte Installation und Volls-service vereinbart, versendet PAYONE auf eigene Rechnung und Gefahr. Hat der VP auf der Bestellung gesondert schriftlich den Abschluss einer Versicherung (gegen Bruch, Transport- oder Feuerschäden) vermerkt, schließt PAYONE für den Versand auf Rechnung des VP eine entsprechende Versicherung ab.

30.2 Eigentumsvorbehalt

Ist der VP Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, bleiben die von PAYONE gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des VP gegenüber PAYONE, die bei Fälligkeit des Kaufpreises zur Zahlung fällig sind, Eigentum von PAYONE, wobei sich PAYONE zur Freigabe verpflichtet, soweit die Verbindlichkeiten des VP weniger als 20% des realisierbaren Wertes der gelieferten Waren betragen. Gehört der VP nicht zu dem vorgenannten Personenkreis, bleiben die von PAYONE gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von PAYONE. Weiterveräußerung ist nicht gestattet.

Werden im Eigentum der PAYONE stehende Waren gepfändet, so hat der VP PAYONE hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Er ist weiter verpflichtet, die mit der Pfändung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu übersenden sowie eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass die gepfändete Ware im Eigentum der PAYONE steht. Der VP hat die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung dieser Pfändungen, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen.

30.3 Gewährleistung

PAYONE leistet Gewähr für eine Dauer von 12 Monaten ab Lieferung.

Der VP hat die Kaufgegenstände unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen, offenkundige Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Eingang der Sendung – unter Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung – durch den VP bei PAYONE schriftlich geltend zu machen.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel aufgrund fehlerhafter Behandlung, fehlerhafter Wartung, übermäßiger Beanspruchung oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung. PAYONE leistet nach Wahl von PAYONE Gewähr durch Fehlerbeseitigung oder durch Ersatzlieferung; die Ersatzlieferung erfolgt ausschließlich durch Lieferung der jeweils neuesten, den betreffenden Fehler nicht enthaltenden Programmversion. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung endgültig fehl, kann der VP vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

30.4 Vervielfältigung oder Wiedergabe von Programmen Der VP erhält das Recht, die im Rahmen dieses Vertrages installierten Software-Programme auf den zugleich gekauften POS-Geräten zur elektronischen Autorisierung und Abwicklung von Zahlungsverfahren zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Der VP ist nicht berechtigt, Kopien der Software anzufertigen, die Software zu dekompileieren, zu bearbeiten oder zu übersetzen, umzuarbeiten oder zu arrangieren sowie die so erzielten Ergebnisse zu vervielfältigen. Das Nutzungsrecht berechtigt den VP auch nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen, im Rahmen des Nutzungsrechts gewährte Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

Jegliche Vervielfältigung oder jeglicher Vertrieb unberechtigterweise hergestellter Vervielfältigungsstücke verletzt die Rechte von PAYONE und/oder die Urheberrechte Dritter und wird sowohl zivil- wie auch strafrechtlich verfolgt.

31. POS-GERÄT, INSTALLATIONS- UND WARTUNGSVERTRAG

31.1 Installation

Sofern im Vertrag Installation vereinbart ist, besorgt PAYONE selbst oder durch einen von PAYONE verpflichteten Dienstleister die Installation von POS-Geräten, die der VP von PAYONE gemietet oder gekauft hat, einschließlich Inbetriebnahme und Erst-Einweisung vor Ort. Der genaue Zeitpunkt der Installation wird gesondert zwischen den Parteien vereinbart. Kann der Service-Techniker von PAYONE bei der Installation vor Ort beim VP mehr als 15 Minuten aus Gründen nicht tätig werden, die der VP zu vertreten hat, trägt der VP die Kosten. Der VP hat dafür zu sorgen, dass auf seine Kosten an dem von ihm festgelegten Stellen die für den Betrieb des POS-Gerätes notwendigen Strom- und Telekommunikations-/Datenanschlüsse funktionsfähig bereitgestellt und instandgehalten werden. Bei vom VP verschuldetem Nichteinhalten des Installations-/Service-Termins oder ungenügenden Installationsvoraussetzungen trägt der VP die Kosten für weitere Anfahrten. Die Vertragspartner können vereinbaren, dass der VP die POS-Terminalgeräte selbst auf eigene Kosten installiert. PAYONE leistet dann lediglich Vorkonfiguration und Versand. Ist für die Inbetriebnahme der Einsatz eines Technikers von PAYONE erforderlich und vom VP bei PAYONE angefordert, trägt der VP die Kosten.

Soweit der VP nach den vorstehenden Absätzen Kosten zu tragen hat, schließt dies effektive Fahr- und Materialkosten und den Zeitaufwand der Techniker zu einem Satz von EUR 75,00 pro angefangene 30 Minuten ein, soweit nicht ein höherer oder geringerer Schaden nachgewiesen wird.

31.2 Grundservice

Haben die Vertragsparteien hinsichtlich der POS-Geräte einen Grundservice vereinbart, stellt PAYONE einen telefonischen Störungsdienst während der PAYONE Geschäftszeiten zur Verfügung (Hotline). Bei Bedarf wird dem VP auf Kosten und Gefahr des VP ein Austauschgerät zugesandt, sobald das defekte Gerät bei PAYONE eingegangen ist (Depotservice). Das Austausch POS-Gerät verfügt mindestens über vergleichbare Eigenschaften und Funktionen, ohne eventuell vorhandene kundenspezifische Sonderfunktionen. Sollte ein Technikereinsatz von PAYONE vom VP gewünscht sein, sind die dadurch entstehenden Kosten entsprechend Ziffer 31.1 vom VP zu tragen. Die Entscheidung welche Reparaturen auszuführen sind oder ob ein Austauschgerät erforderlich ist, obliegt PAYONE.

31.3 Volls-service

Haben die Vertragsparteien hinsichtlich des POS-Gerätes einen Volls-service vereinbart, wird der PAYONE Störungsdienst (Hotline) nach erfolgter Prüfung und Entscheidung über einen möglichen Defekt des POS-Gerätes dem VP innerhalb einer angemessenen Frist ein Austauschgerät zuzusenden oder durch den PAYONE-Außendienst oder einen von PAYONE verpflichteten Dienstleister liefern lassen. Die Installation und Inbetriebnahme des Austauschgerätes sowie die Rücknahme des defekten Gerätes nimmt bei Bedarf der PAYONE-Außendienst oder das von PAYONE beauftragte Drittunternehmen vor. Die Kosten für den Austausch der Geräte einschließlich Installation und Inbetriebnahme des Austauschgerätes übernimmt

PAYONE, soweit nicht der Defekt des Gerätes vom VP zu vertreten ist.

31.4 Entgelt für Installation und Service

Die Höhe der Entgelte für Installation und Service ergibt sich aus dem Vertrag; falls dort keine Regelung getroffen ist, gilt das allgemeine Preis- und Leistungsverzeichnis der PAYONE.

Sind das POS-Terminalgerät oder die Peripheriegeräte ganz oder teilweise aus Gründen, die nicht von PAYONE zu vertreten sind, nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VP zur Entrichtung des Service-Entgelts bestehen.

31.5 Software Bereitstellung über Fernwartung

Haben die Vertragsparteien für das POS-Gerät eine Funktionserweiterung oder -aktualisierung der Terminalsoftware (Download) über das Telekommunikationsnetz vereinbart, so wird PAYONE diese über Fernwartung aktivieren und der VP diese Fernwartung ermöglichen.

32. SONSTIGES

32.1 Eine Abtretung von Ansprüchen des VP gegen PAYONE ist ausgeschlossen.

32.2 Etwaige Rechte und Pflichten von PAYONE und dem VP aus einem anderen Vertrag zwischen PAYONE und dem VP werden von den Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

32.3 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich der vorliegenden Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

32.4 Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

32.5 Änderungen des Vertrages einschließlich aller Bestandteile, insbesondere der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bietet PAYONE dem VP mindestens zwei Monate, bevor sie in Kraft treten sollen, an (Änderungsmittelung). Die Änderungen müssen nicht in Textform vorgelegt werden. Es reicht der Hinweis, dass die Änderungen auf entsprechende Nachfrage an den VP übersandt werden und dass die Möglichkeit des Herunterladens von einer Internetseite besteht. Die Zustimmung des VP zu der Änderung gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VP gemäß Satz 5 – als erteilt, wenn der VP seine Ablehnung nicht vor dem in der Änderungsmittelung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angezeigt hat. PAYONE wird den VP in der Änderungsmittelung auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der VP den Widerspruch vor dem in der Änderungsmittelung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an PAYONE abgesandt hat. Der VP kann den Vertrag nach Zugang der Änderungsmittelung auch bis zu dem in der Änderungsmittelung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenfrei und fristlos kündigen. Auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird PAYONE in der Änderungsmittelung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Legt der VP Widerspruch ein, so ist PAYONE berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Händlerbedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft („Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“) werden dem VP von PAYONE im Auftrag der Deutschen Kreditwirtschaft jeweils in der aktuellen Fassung übermittelt und müssen nicht in Schrift- oder Textform übermittelt werden.

Es reicht der Hinweis, dass die Händlerbedingungen auf entsprechende Nachfrage an den VP übersandt werden und dass die Möglichkeit des Herunterladens von einer Internetseite besteht. Etwaige Widersprüche oder Rückfragen in Bezug auf die Händlerbedingungen hat der VP mit seiner jeweiligen Hausbank zu klären.

32.6 PAYONE kann zum Zweck einer Änderung des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch vor Ablauf der normalen Vertragsdauer mit einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung von PAYONE aufgrund der Rechtslage (einschließlich Rechtsprechung), der Regularien der Kartenorganisationen, des Stands der Technik (insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfragen) oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist.

32.7 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der VP Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn der VP seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder der VP den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. PAYONE kann den VP jedoch auch an einem anderen für den VP oder die betreffende Streitigkeit zuständigen Gerichtsstand verklagen.

32.8 Eine etwaige fremdsprachige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt und die deutsche Fassung, die dem VP jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ist die allein maßgebende.

Stand: Juni 2019